



Prüfung der Jahresabschlüsse

***2012, 2013, 2014,
2015, 2016, 2017,
2018, 2019 und 2020***

der Gemeinde Hoppegarten

Schlussbericht

Abkürzungsverzeichnis

B	Beanstandung
H	Hinweis
E	Empfehlung
Abs.	Absatz
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BbgKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BewertL Bbg	Bewertungsleitfaden Brandenburg
bzgl.	bezüglich
d. h.	das heißt
Doppik	doppelte Buchführung in Konten
etc.	et cetera
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
i. R. v.	in Rahmen von
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. d. R	in der Regel
JAB	Jahresabschluss
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
lfd.	laufende
lt.	laut
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannt
PRAP	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SK	Sachkonto
sog.	sogenannte
SoPo	Sonderposten
u. U.	unter Umständen
u. E.	unseres Erachtens
u. a.	unter anderem
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VV	Verwaltungsvorschriften
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2	Dienstanweisungen.....	6
1.3	Prüfauftrag und Prüfungsziele.....	6
2	Prüfung der Vorjahre	8
3	Buchführungssystem und Internes Kontrollsystem.....	8
4	Inventur.....	11
5	Produktorientierter Haushalt	11
5.1	Haushaltsplan und Anlagen	12
5.2	Haushaltssatzung.....	13
6	Planfortschreibung.....	18
7	Jahresabschluss	19
7.1	Jahresabschlussergebnis im Überblick	20
7.1.1	Ergebnisrechnung	24
7.1.2	Finanzrechnung.....	28
7.2	Plan-Ist-Vergleich	34
7.3	Übertragbarkeit, Planfortschreibung (§ 24 KomHKV).....	35
7.4	Über-/außerplanmäßige Bewilligungen.....	37
7.5	Haushaltsvermerke	38
7.6	Bilanz	39
7.6.1	Prüfung einzelner Bilanzpositionen AKTIVA	42
7.6.2	Prüfung einzelner Bilanzpositionen PASSIVA	57
7.7	Anmerkungen zu einzelne Buchungsvorgängen	69
7.8	Anlagen zum Jahresabschluss	70
8	Rechenschaftsbericht 2020	71
9	Schlussbemerkung	72

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Anlagenübersicht 2020
Anlage 3	Forderungsübersicht 2020
Anlage 4	Verbindlichkeitenübersicht 2020

1 Allgemeines

Das Rechnungswesens der Verwaltung auf doppischer Grundlage besteht aus drei Rechnungen, die in einem Drei-Komponenten-Rechnungssystem verbunden sind; zusätzlich zu den klassischen betriebswirtschaftlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Bilanz und Ergebnisrechnung/*Parallele in der Privatwirtschaft: Gewinn- und Verlustrechnung*) wird auch die Zahlungssicht durch die direkt zu führende Finanzrechnung gewährleistet. Diese Komponenten sind systematisch miteinander verbunden.

Die Ergebnisrechnung erfasst Ressourcenaufkommen (Erträge) und den Ressourcenverbrauch (Aufwand) und ermöglicht damit, die Veränderung des Vermögens einer Kommune abzubilden, auch wenn keine Zahlungen anfallen, z. B. wenn Wertverlust durch Zeitablauf und Nutzung eintritt (berücksichtigt über Abschreibungen) oder künftige Belastungen durch Pensionsverpflichtungen entstehen (berücksichtigt durch Rückstellungen). Als Ergebnis der Ergebnisrechnung ergibt sich ein Ressourcenzuwachs oder -verzehr (Gewinn oder Verlust), der in das bilanzielle Eigenkapital einfließt.

Die Finanzrechnung wird über die liquiden Mittel abgeschlossen. Als Ergebnis der Finanzrechnung ergibt sich eine positive oder negative Veränderung des Zahlungsmittelbestandes, die sich in den liquiden Mitteln (Bank und Kasse) auf der Aktivseite der Bilanz niederschlägt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Prüfung gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18.12.2007; inkl. der Artikel 1 – Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021,
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14) inkl. Muster zur KomHKV, geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]),
- Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 mit Anwendungshinweisen zum Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Artikel 18) des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 21.03.2019,

- Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, Artikel 18 zum Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15.10.2018 (GVBl. I S. 30),
- Gesetz über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz – BbgFAG) vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 36]),
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 48)

sowie weitere für die Prüfung notwendige Gesetze bzw. Bestimmungen in der jeweils im Prüfungszeitraum geltenden Fassung.

Zur Prüfung wurden über die gesetzlichen Regelungen hinaus herangezogen:

- Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg 2009,
- Leitfaden zur Prüfung doppischer Haushaltspläne für die unteren Kommunalaufsichtsbehörden im Land Brandenburg Stand: 05.09.2008,
- Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter im Land Brandenburg 06/2009,
- KGSt-Bericht 8/2007 zur Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen, 9/2009 zu Erbbaurechte und Verpflichtungen aus Erbbaurechten, Grundstücke zur Entwicklung und Grundstücke zum Verkauf sowie
- interne Dienstanweisungen und Regelungen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Kenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und auf Erfahrungen aus den vorangegangenen Prüfungen.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Aufstellung der Haushaltspläne,
- Einhaltung der Haushaltsansätze,
- Ansatz und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens,
- Erfassung der Anlagegegenstände,
- Unterscheidung zwischen aktivierungsfähigem Vermögen und Aufwand,
- Übereinstimmung zwischen Anlagenbuchhaltung, Buchung in den Ergebnisrechnungen und Bilanzpositionen,
- Ausweis, Höhe und Auflösung der Sonderposten,
- Höhe der Rückstellungen,
- Höhe der Verbindlichkeiten,
- Werthaltigkeit der Forderungen,
- Höhe der Abschreibungen.

1.2 Dienstanweisungen

Ergänzende Regelungen (Dienstanweisungen laut § 44 KomHKV - Sicherheitsstandards) runden die Einhaltung der Sicherstellung des Dienstbetriebes ab.

Dazu gehören

- die Dienstanweisung zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs der Gemeinde Hoppegarten (In Kraft ab 01.01.2020) und
- die Dienstanweisung zur Bewertung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen der Gemeinde Hoppegarten (In Kraft ab 01.07.2017).

1.3 Prüfauftrag und Prüfungsziele

Der Auftrag zur Prüfung der Entwürfe der Jahresabschlüsse einschließlich seiner Bestandteile und Anlagen der Gemeinde Hoppegarten zum 31.12.2012, 31.12.2013, 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016, 31.12.2017, 31.12.2018, 31.12.2019 und 31.12.2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung für die Haushaltsjahre 2012/2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019/2020 und zur Berichterstattung über die Ergebnisse ergibt sich aus den §§ 82 Abs. 4, 102, 103 und 104 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf).

Danach waren die Jahresabschlüsse insbesondere dahin gehend zu prüfen, ob diese frei von wesentlichen Fehlaussagen die wirtschaftliche und finanzielle Realität zutreffend und normenkonform abbilden.

Für die Aufstellung der Jahresabschlüsse finden der § 82 BbgKVerf in Verbindung mit § 131 BbgKVerf und die Vorschriften für den Jahresabschluss sowie zu Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden in den Abschnitten 8 und 9 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Artikel 18, GVBl. I Nr. 22) vom 15.10.2018 sowie das Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz (JABG) (Artikel 1, GVBl. Nr. 38) vom 18.12.2020 entsprechend Anwendung.

Um die zeitnahe Rückkehr zu den gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern und die Aktualität der Jahresabschlüsse zu verbessern, hat das Land mit dem o. g. „Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz“ und seinen ergänzenden Anwendungshinweisen im o. g. Rundschreiben Erleichterungen angeboten, die bestehenden Rückstände bei der Erstellung von Jahresabschlüssen schneller aufzuarbeiten. Die Gemeindevertretung hat mit seinem entsprechenden Grundsatzbeschluss der Anwendung von Erleichterungsmöglichkeiten für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 zugestimmt (Beschluss-Nr. GV DS 396/2018/14-19 vom 28.01.2019 und Beschluss-Nr. GV DS 168/2021/19-24 vom 22.03.2021).

Mit Abschluss der Vereinbarung vom 02.11./07.11.2022 wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 beauftragt.

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 mit Bilanzen und den Anlagen gemäß § 60 KomHKV sowie weitere prüfungsrelevante Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt per Mail gesendet/übergeben.

Eine Vorprüfung mit Sichtung der Prüfunterlagen erfolgte in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung. Die Prüfung vor Ort erfolgte im Februar/März 2023 durch Frau Petrick und Frau Schmidt. Daran angeschlossen haben sich die Berichtsfassung und das Abschlussgespräch mit der Verwaltung.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung wurden überwiegend Prüfungen auf Basis von Stichproben sowie Einzelfallprüfungen durchgeführt. Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h., mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt worden sind.

Prüfungsgegenstand waren außerdem die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen (2020). Die formelle Prüfung des Haushaltsplanes und der Haushaltsdurchführung gehörten ebenfalls zur Prüfung.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 erfolgte in verkürzter Form. Dem entgegen wurde der Jahresabschluss 2020 im Sinne des § 104 Abs. 2 BbgKVerf im Wesentlichen daraufhin geprüft, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind,
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen konnten den Prüfern, aufgrund der hohen Personalrotation in der Verwaltung, nicht umfänglich von den Mitarbeitern gegeben werden. Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung vom 14.02.2023 schriftlich bestätigt, dass in die zu prüfenden Jahresabschlüsse alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass die Anhänge die Lage der Gemeinde Hoppegarten so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfung in dem nachfolgenden Prüfbericht zusammengefasst, der sich inhaltlich an den Prüffeldern orientiert.

2 Prüfung der Vorjahre

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten beschloss in ihrer Sitzung am 26.09.2019 den durch das Rechnungsprüfungsamt Märkisch-Oderland geprüften Jahresabschluss 2011 (Beschluss-Nr.: DS 028/2019/19-24) und erteilte dem Bürgermeister in der gleichen Sitzung die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 (Beschluss-Nr.: DS 029/2019/19-24).

3 Buchführungssystem und Internes Kontrollsystem

Die Gemeinde Hoppegarten verwendete für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis das Softwareprodukt „Infoma newsystem, Version7“.

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH bescheinigte dem Unternehmen Axians Infoma GmbH, Hörvelsinger Weg 17 -21 in 89081 Ulm für das infoma newsystem, Version 7 die Erfüllung der Prüfanforderungen aus dem Katalog OKKSA FÜ.B V5.02. Das Zertifikat ist gültig bis 30.04.2023. Dieses Zertifikat gilt nur in Verbindung mit dem Prüfbericht der TÜV Informationstechnik GmbH.

Die Notwendigkeit für die Prüfung und Freigabe ergibt sich aus § 33 Abs. 5 KomHKV und ergänzend aus der gemeindlichen Regelung des Handbuchs der Finanzen, Teil B Haushaltsführung Abschnitt 5, § 18 Freigabe von Verfahren.

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) aufzustellen. Unter Buchführung ist dabei die in Zahlenwerten vorgenommene, lückenlose, vollständige, zeitlich und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge aufgrund von Belegen zu verstehen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Entstehung und Abwicklung der Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann.

Die Buchführung ist nach den gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 32 ff. KomHKV zu führen.

Im Rahmen der Prüfung fielen Regelungslücken und damit Risiken für das gemeindliche Finanzwesen sowie das Buchungs- und Anordnungsverfahrens auf.

So wurden die durch den Verordnungsgeber herausgegebenen Vorschriften der KomHKV und hier insbesondere auch die des § 44 KomHKV (Sicherheitsstandards) nicht in Gänze eingehalten.

Das Interne Kontrollsystem ist eines der Kriterien zur Erfüllung der Ordnungsmäßigkeit einer DV-gestützten Buchführung; vgl. § 44 KomHKV.

Der Gesetz- und Ordnungsgeber hat zwar keine speziellen Vorgaben zur Einrichtung oder inhaltlichen Ausgestaltung eines internen Kontrollsystems für die Rechnungslegung erstellt. Gleichwohl findet es seine gesetzliche Verankerung in den §§ 63, 84 BbgKVerf, 32 und 44 KomHKV.

Vor diesem Hintergrund wurde die Organisation des internen Kontrollsystems (IKS) in der Verwaltung im Wesentlichen konzentriert auf das System der Buchführung, auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung und auf die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften betrachtet.

Der Ordnungsgeber schreibt vor der Übernahme von Software in den Realbetrieb die Prüfung der fachlichen Eignung und im Ergebnis eine formelle Freigabe durch Bestätigung der Unbedenklichkeit des DV-Buchführungssystems und die Dokumentation vor; vgl. § 33 Abs. 5 Nr. 1 KomHKV. Durch Kontrollen soll sichergestellt werden, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig erfasst werden, nach erfolgter Buchung nicht unbefugt und nicht ohne Nachweis des vorausgegangenen Zustandes verändert werden können sowie die Verarbeitung der Daten zu richtigen Ergebnissen führt.

Entsprechend sieht der Ordnungsgeber vor, dass die ordnungsgemäße Anwendung des jeweiligen Verfahrens zu belegen ist. Der Nachweis der Durchführung der in dem jeweiligen Verfahren vorgesehenen Kontrollen ist u. a. durch Programm- und Freigabeprotokolle, Testlaufdokumentationen etc. sowie durch die Verfahrensdokumentation zu erbringen. Bei Systemwechseln – wie in der Gemeinde vollzogen – haben solche Dokumentationen eine noch größere Bedeutung.

Für die bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 eingesetzte rechnungsrelevante Software wurden solche Unterlagen nicht vorgelegt. Allein durch dieses Versäumnis besteht ein erhöhtes Fehlerrisiko.

Die Kriterien des OKKSA-Katalogs decken sich im Wesentlichen mit den Softwareanforderungen nach § 33 Abs. 5 KomHKV, welche Grundlagen für die seitens der Verwaltungen erforderlichen Freigabeprüfungen der Software darstellen.

Auch soweit eine bereits eingesetzte Finanzsoftware durch einen Releasewechsel aktualisiert werden soll, sind die Grundsätze der Freigabeprüfung einer Neuanschaffung sinngemäß anzuwenden. D.h., auch bei Weiterentwicklungen und Updates der geprüften Softwarelösungen müssen die Prüfkriterien innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zertifikate vollinhaltlich erfüllt werden und deshalb die rechts- und funktionssichere Abwicklung der Vorgänge des doppelten Kernfinanzwesens gemäß der kommunalrechtlichen Vorschriften einhalten. Insofern ist abzuklären bzw. nachzuweisen, dass die Qualität auch für die jeweilige Programmversion/Updates durch die „Prüfstelle (ggf. Administrator, Kämmerer*in)“ garantiert wird.

Wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung sind strukturierte Prozesse zur Freigabe von IT-Verfahren/Versionen bzw. der Anwendungen z. B. über Funktionstests, die in Abnahmetests und weiter in Freigabeverfahren münden, sowie die Steuerung und Kontrolle der Prozesse anhand von Richtlinien und Dienstanweisungen.

Die Programme müssen dokumentiert (Verfahrensdokumentation mit Nachweis der aktuellen und historischen Verfahrensinhalte) und von den anwendenden Stellen geprüft und freigegeben sein. Der Freigabe muss immer ein erfolgreicher Prüfungsabschluss nach notwendigen Tests der anwendenden Stelle voraus gehen. Die vorgeschriebene Freigabe soll durch eigene Restriktionen in einer Dienstanweisung zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens organisiert/geregelt werden, vgl. § 44 Abs. 2 Nr. 2 KomHKV i. V. m. § 33 Abs. 5 Nr. 1 KomHKV.

Die aktuelle Dienstanweisung enthält zur Organisation/Struktur/Zuständigkeiten und Kontrolle der Freigabeverfahren keine hinreichenden Regelungen; Verfahrensbeschreibungen/Protokolle zu Freigaben und Tests lagen den Prüfern nicht vor.

Aus Sicht der Rechnungsprüfung war das 2012 ff. praktizierte prozessuale Niveau der IT-Struktur/Organisation mit Sicherung und Kontrollen den Verwaltungszielen als nicht ausreichend bzw. angemessen zu beurteilen.

Die Unterschriftsproben für die festgelegten Zeichnungsberechtigten der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit liegen im Tresor der Gemeindekasse.

Die DV-gestützte Buchführung muss gewährleisten, dass Geschäftsvorfälle prüfbar bleiben; beginnend beim Beleg, über die Grundaufzeichnungen zu den Konten und schließlich zur Bilanz/Ergebnis- und Finanzrechnung oder umgekehrt.

Demgemäß sind bei der Durchführung des Jahresabschlusses die sogenannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung schaffen Rahmenbedingungen für die Buchhaltung. Insbesondere muss diese chronologisch, klar strukturiert und wahrheitsgemäß erfolgen. Dabei sind Gemeinden dazu verpflichtet, genau diese Grundsätze auch tatsächlich einzuhalten.

Im Wesentlichen besagen diese, dass die Erstellung der Bilanz und die Buchführung den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen. Auch weitere Regelungen wie zum Beispiel die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellungen sind verankert. So sollen sachverständige Dritte die Möglichkeit haben, alle Buchungen nachvollziehen zu können. Daneben und neben dem Grundsatz der Vollständigkeit bzw. der lückenlosen Buchführung ist die sogenannte Bilanzidentität ein ebenso wichtiger Bestandteil. Diese besagt, dass die Abschlussbilanz des Vorjahres, der Eröffnungsbilanz des Folgejahres entsprechen muss. Nur so ist eine lückenlose Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung garantiert. *(Die zu Beginn der Prüfung vorliegende Bilanz 2012 war aufgrund eines Verstoßes gegen diesen Bilanzierungsgrundsatz fehlerhaft; wurde im Lauf der Prüfung jedoch so korrigiert, dass die Eröffnungsbilanz mit der Schlussbilanz des vorherigen Haushaltsjahres übereinstimmte).* Es gehört zur Ordnungsmäßigkeit, dass die Verbuchung der Geschäftsvorfälle zeitnah und in chronologischer Form auf Grundlage von Belegen (Belegprinzip) durchgeführt wird. Und entsprechend dem Grundsatz der Sicherheit müssen die Unterlagen ordnungsgemäß archiviert werden.

Nur so ist gewährleistet, dass die Rechnungsprüfung notwendige Prüfungshandlungen durchführen und dabei auch wirklich alle Geschäftsvorfälle nachvollziehen kann.

Die Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit ergab u. a., dass noch Regelungslücken und damit Risiken für das Finanzwesen sowie das Buchungs- und Anordnungsverfahren bestehen.

Insgesamt waren die getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der IT-Systeme in Gänze zu gewährleisten. Um Risiken eines Organisationsverschuldens zu begegnen, empfiehlt die Rechnungsprüfung die zeitnahe Überarbeitung der gemeindlichen Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung.

Im Interesse der gebotenen Rechtsklarheit und zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs und der Buchführung sind der Einsatz von geprüften DV-Programmen sicherzustellen und durch dokumentierte Anwendungstests nachzuweisen sowie die Überarbeitung der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung und deren Anwendung sowie die Einhaltung der Vorschriften der KomHKV einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zwingend.

E Die internen Festlegungen in der Dienstanweisung (Finanzbuchhaltung) sind mit der KomHKV in Einklang zu bringen und sollten allein deshalb regelmäßig eigenverantwortlich auf ihren Aktualisierungsbedarf hin überprüft werden.

4 Inventur

Nach der Intention des Gesetzgebers sind auch Inventur, Inventar sowie die Bewertung des kommunalen Vermögens zu prüfen, vgl. § 104 BbgKVerf. Die weiteren Vorgaben sind in den §§ 35 und 36 der KomHKV enthalten sowie verwaltungsintern in der Inventurrichtlinie der Gemeinde Hoppegarten, welche zum 01.01.2011 ihre Gültigkeit erlangte. Die Inventurrichtlinie bildet die Grundlage einer regelkonformen Inventur.

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 erfolgte laut den Protokollen per 31.12.2012/2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019 und 2020 eine Buchinventur. Die in der Inventarverwaltung erfassten Vermögensgegenstände in den einzelnen Haushaltsjahren wurden ermittelt und dokumentiert. Bestandsveränderungen wurden berücksichtigt.

5 Produktorientierter Haushalt

Ein Produkthaushalt wird bei Kommunen i. d. R. hierarchisch in Produktbereiche (z. B. Soziales, Sicherheit und Ordnung), Produktgruppen (z. B. Feuerwehr) und schließlich in Produkte untergliedert (sog. Produkthierarchie). Die Produkthierarchie spiegelt sich auch im Haushaltsplan wieder. Jeder Ebene (Produktbereiche, Produktgruppen, Produkte) kann ein eigener Teilhaushalt zugeordnet werden.

Das zentrale Planungselement in der Doppik ist das mit Leistungszielen und Kennzahlen verknüpfte Budget.

Der kommunale Produkthaushalt dient der Erfassung und Zurechnung des Ressourcenverbrauchs zu den einzelnen Produkten bzw. Leistungen einer öffentlichen Verwaltung. Ziel ist die Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten sowie ein Mehr an Transparenz.

Der Produktbereich stellt die nach dem kommunalen Produktrahmen verbindliche Mindestgliederung der Kommunalhaushalte dar. Jeder Kommunalhaushalt in Brandenburg muss die vorgeschriebenen 17 Produktbereiche des Produktrahmens abbilden. Die inhaltliche Bestimmung der Produktbereiche erfolgt durch den kommunalen Produktrahmen und die finanzstatistische Zuordnungsvorschriften zu den Produktgruppen des Landes Brandenburg. Sie ist für die Kommunen verbindlich.

In der Gemeinde Hoppegarten ist das Budgetierungssystem noch nicht vollständig im Sinne der Doppik und dem Ziel der Dezentralisierung von Fach- und Ressourcenverantwortung ausgestaltet.

Das Haushaltsrecht lässt hier zwar einen außerordentlich großen Gestaltungsfreiraum und abhängig von dem örtlichen Bedarf besteht die Möglichkeit, die Budgetstruktur zu differenzieren (z. B. auf Teilhaushaltsebene oder auf Produktgruppenebene oder auf Produktebene). Jedoch sind dabei die sich daraus ergebenden Folgen im Haushaltsvollzug zu beachten. D. h., umso mehr die nach Aufwands- und Ertragsarten gegliederten Budgetermächtigungen durch weit gehende Deckungsfähigkeit globalisiert ist, umso weniger üpl./apl.-Anträge werden erforderlich. Eine so tiefe Gliederung und Steuerung von Einzelansätzen wie in der Gemeinde erschwert dagegen die Planaufstellung und gefährdet ebenso eine kontinuierliche Bewirtschaftung, da dann eine Überschreitung einer Kostenart, die nicht innerhalb des „kleinen“ deckungsfähigen Budgets aufgefangen werden kann, wahrscheinlicher wird.

Ein wesentliches Ziel der Doppik – Flexibilisierung - ist mit der gemeindlichen Haushalts- und Budgetstruktur nicht erreicht. Der Gemeindehaushalt lässt keine umfassende Budgetsteuerung zu und schafft auch wegen der bisherigen kleingliedrigen Positionen im Haushaltsplan kein ausreichendes Maß an Vollzugsflexibilität.

Auch wenn verwaltungsintern die Haushaltsplanung weiter in der örtlich notwendigen Detaillierungstiefe erfolgt, sollte bei der Haushaltsdiskussion der Fokus auf der steuerungsrelevanten und damit auf einer höher aggregierten Ebene liegen.

5.1 Haushaltsplan und Anlagen

Der Haushaltsplan besteht in der Doppik aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt, welche beide in Teilhaushalte (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) untergliedert werden. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Zusätzlich umfasst der Haushaltsplan einen Stellenplan und ggf. ein Haushaltssicherungskonzept. Im Rahmen eines Vorberichts ist ein Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr (unter Einbeziehung der Vorjahre) zu geben.

Der Haushaltsplan (§ 3 bis § 10 KomHKV) ist Teil der Haushaltssatzung. Gemäß § 66 BbgKVerf muss er alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen beinhalten.

Neu im doppischen Haushaltsrecht ist das zusätzlich eingeführte Instrument der Festlegung von Zielen und Kennzahlen im Haushaltsplan. Die Verbindung von Ressourcenverbrauch mit konkreten Zielvorgaben soll ebenso wie die Budgetierung und die dezentrale Ressourcenverantwortung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns leisten.

Durch die Festsetzung der Gesamtsummen der im Haushaltsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen wird der Haushaltsplan zum Bestandteil der Haushaltssatzung und erhält einen verbindlichen Charakter.

5.2 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist ein Begriff aus dem Haushaltsrecht, der die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Haushaltsplans in der kommunalen Verwaltung bezeichnet und von der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen wird. Auf Länder- und Bundesebene spricht man vom Haushaltsgesetz. Nach der Kommunalverfassung ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, die mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten soll. Der § 67 Abs. 2 BbgKVerf schreibt vor, welche Regelungen in der Haushaltssatzung getroffen werden müssen.

Folgende Festlegungen werden mit den Haushaltssatzungen aufgezeigt:

	2012 EURO-	2013 EURO	2014 EURO
§ 1 Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	27.629.550	29.482.539	31.419.896
ordentliche Aufwendungen	27.078.900	28.550.079	30.869.431
außerordentliche Erträge	794.500	240.000	82.329
außerordentliche Aufwendungen	794.500	240.000	0
Finanzhaushalt			
Einzahlungen	32.748.560	32.441.500	34.933.904
Auszahlungen	34.482.030	36.719.200	37.795.350
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.834.650	28.321.200	31.300.441
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.371.800	26.626.800	28.680.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.913.910	4.120.300	3.633.463
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.989.100	8.592.400	7.615.250
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.121.130	1.500.000	1.500.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0
§ 2			
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0
§ 3			
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0
§ 4 Steuersätze für die Realsteuern			
Grundsteuer A	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.	370 v. H.	370 v. H.
Gewerbsteuer	300 v. H.	300 v. H.	300 v. H.
§ 5 Wertgrenzen			
1. Für außerordentlicher Erträge und Aufwendungen mit wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde	100.000	100.000	100.000
2. Für die einzeln darzustellenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt	10.000	10.000	10.000
3. Für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	100.000	100.000	100.000
4. für den Erlass einer Nachtragssatzung	100.000	100.000	100.000
a) Entstehung eines Fehlbetrages	300.000	300.000	300.000
b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen			
§ 6 entfällt			
§ 7			
Höchstbetrag des Kassenkredites	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Beschluss der Gemeindevertretung	DS 325/2012/08-14	DS 408/2013/08-14	DS 471/2014/08-14
Vorlage bei der Kommunalaufsicht	12.04.2012	31.05.2013	04.04.2014
Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten	10. Jahrgang Ausgabe 03/2012	11. Jahrgang Ausgabe 05/2013	12. Jahrgang Ausgabe 03/2014

	2015 EURO-	Nachtrag 2015 EURO	2016 EURO
§ 1			
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	31.149.385	30.629.485	33.724.800
ordentliche Aufwendungen	31.094.420	30.586.520	32.908.600
außerordentliche Erträge	27.760	0	49.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Finanzhaushalt			
Einzahlungen	32.030.023	30.460.123	33.197.200
Auszahlungen	35.163.669	36.671.669	35.297.500
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.420.728	29.900.828	31.562.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.004.998	28.487.598	29.991.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.609.295	559.295	1.634.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.658.671	6.684.071	3.805.800
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0
§ 2			
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0
§ 3			
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0
§ 4			
Steuersätze für die Realsteuern			
Grundsteuer A	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.	370 v. H.	370 v. H.
Gewerbesteuer	300 v. H.	300 v. H.	300 v. H.
§ 5			
Wertgrenzen			
1. Für außerordentlicher Erträge und Aufwendungen mit wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde	100.000	100.000	50.000
2. Für die einzeln darzustellenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt	10.000	10.000	10.000
3. Für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	100.000	100.000	20.000
4. für den Erlass einer Nachtragssatzung			
a) Entstehung eines Fehlbetrages	100.000	100.000	50.000
b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen	300.000	300.000	50.000
§ 6			
entfällt			
§ 7			
Höchstbetrag des Kassenkredites	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Beschluss der Gemeindevertretung	DS 044/2014/14-19	DS 117/2015/14-19	DS 183/2016/14-19
Vorlage bei der Kommunalaufsicht	13.04.2015	09.11.2011	24.11.2016
Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten	13. Jahrgang Ausgabe 02/2015	13. Jahrgang Ausgabe 08/2015	14. Jahrgang Ausgabe 08/2016

	2017 EURO-	Nachtrag 2017 EURO	2018 EURO
§ 1			
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	33.907.600	33.907.600	36.536.100
ordentliche Aufwendungen	33.800.800	33.800.800	36.114.500
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Finanzhaushalt			
Einzahlungen	33.783.200	33.783.200	35.622.300
Auszahlungen	38.551.800	38.551.800	41.099.500
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.538.300	31.538.300	34.164.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.771.700	30.771.700	32.937.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.244.900	2.244.900	1.457.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.280.100	6.280.100	6.662.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0
§ 2			
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0
§ 3			
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	22.807.000 HHJ 2019	2.000.000 HHJ 2019
§ 4			
Steuersätze für die Realsteuern			
Grundsteuer A	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.	370 v. H.	370 v. H.
Gewerbesteuer	300 v. H.	300 v. H.	300 v. H.
§ 5			
Wertgrenzen			
1. Für außerordentlicher Erträge und Aufwendungen mit wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde	50.000	50.000	100.000
2. Für die einzeln darzustellenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt	5.000	5.000	5.000
3. Für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	20.000	20.000	20.000
4. für den Erlass einer Nachtragssatzung			
a) Entstehung eines Fehlbetrages	50.000	50.000	100.000
b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen	50.000	50.000	300.000
§ 6			
entfällt			
§ 7			
Höchstbetrag des Kassenkredites	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Beschluss der Gemeindevertretung	DS 193/2016/14-19	DS 280/2017/14-19	DS 263/2017/14-19
Vorlage bei der Kommunalaufsicht	03.02.2017	10.10.2017	22.02.2018
Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten	15. Jahrgang Ausgabe 01/2017	15. Jahrgang Ausgabe 08/2017	16. Jahrgang Ausgabe 02/2018

	2019 EURO-	2020 EURO	Nachtrag 2020 EURO
§ 1 Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	37.458.200	40.276.400	40.276.400
ordentliche Aufwendungen	38.830.500	39.679.850	39.679.850
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Finanzhaushalt			
Einzahlungen	58.591.500	38.976.100	38.976.100
Auszahlungen	64.404.300	44.125.850	44.857.850
davon:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.085.800	37.881.200	37.881.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.354.200	35.869.650	35.869.650
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	698.700	1.094.900	1.094.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.796.100	7.253.300	7.985.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	22.807.000	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.254.000	1.002.900	1.002.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0
§ 2 Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	22.807.000	0	0
§ 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0	0
§ 4 Steuersätze für die Realsteuern			
Grundsteuer A	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.
Grundsteuer B	370 v. H.	370 v. H.	370 v. H.
Gewerbsteuer	300 v. H.	300 v. H.	300 v. H.
§ 5 Wertgrenzen			
1. Für außerordentlicher Erträge und Aufwendungen mit wesentlicher Bedeutung für die Gemeinde	100.000	100.000	100.000
2. Für die einzeln darzustellenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt	5.000	5.000	5.000
3. Für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	20.000	20.000	20.000
4. für den Erlass einer Nachtragssatzung			
a) Entstehung eines Fehlbetrages	100.000	100.000	100.000
b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen und Einzelauszahlungen	300.000	300.000	300.000
§ 6 entfällt			
§ 7 Höchstbetrag des Kassenkredites	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Beschluss der Gemeindevertretung	DS 364-1/2018/14-19	DS 051/2019/19-24	DS 143/2020/19-24
Vorlage bei der Kommunalaufsicht	12.09.2019	12.12.2019	25.11.2020
Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten	17. Jahrgang Ausgabe 03/2019	17. Jahrgang Ausgabe 11/2019	18. Jahrgang Ausgabe 11/2020

Der Haushaltsplan/NT für das Haushaltsjahr 2020 weist im Ergebnishaushalt ein ordentliches Jahresergebnis von 596.550,00 € und ein außerordentliches Jahresergebnis von Null aus, das heißt, es wird ein Gesamtüberschuss in Höhe von 596.550,00 € aufgezeigt.

Dementgegen zeigt die Ergebnisrechnung 2020 gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz 2020 ein ordentliches Ergebnis von 6.586.783,98 € und ein außerordentliches Ergebnis von 360.475,89 € auf, daraus ergibt sich ein Gesamtüberschuss in Höhe von 6.947.259,87 €. Gegenüber der Haushaltsplanung bzw. des fortgeschriebenen Ansatz ergibt sich im Ergebnis eine Verbesserung von 7.817.235,17 €. Der fortgeschriebene Ansatz umfasst den Haushaltsansatz laut Haushaltsplan (NT) zuzüglich über- und außerplanmäßige Bewilligungen sowie die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsreste).

Der Haushalt sollte zukünftig durch Festlegen von Zielen und Kennzahlen sowie Produktbudgets wirkungsorientiert gesteuert werden. Im Übrigen würde so den Fach- und Ressourcenverantwortlichen mehr Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung ermöglicht werden.

6 Planfortschreibung

Die fortgeschriebene Haushaltsplanung berücksichtigt die Veränderungen der ursprünglichen Planung aufgrund von haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

Diese entfallen auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 70 BbgKVerf sowie auf Planfortschreibung (Übertragbarkeit gemäß § 24 KomHKV).

Für weitere Planveränderungen im fortgeschriebenen Ansatz besteht keine rechtliche Grundlage. Der § 23 KomHKV zeigt die einzelnen Deckungsmöglichkeiten auf.

Die Deckungsfähigkeit ist eine Art der Ermächtigung, die der Verwaltung eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen verschiedenen Haushaltspositionen zum Zweck der flexiblen Haushaltsführung ermöglicht.

Da gemäß dem Grundsatz der sachlichen Bindung Haushaltsansätze eigentlich nur für den ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck eingesetzt werden dürfen, lässt sich die Deckungsfähigkeit als eine Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Bindung verstehen. Zu einem Budget gehörige Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig, sofern im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Durch die flexible Bewirtschaftung der Haushalte über Budgets soll das Bewusstsein für den Ressourcenverbrauch, die Eigenverantwortung und die Motivation zum wirtschaftlichen Handeln gestärkt werden.

Im Ergebnis der Prüfung fiel auf:

Entgegen der Intention des Ordnungsgebers folgt die gemeindliche Budgetstruktur nicht in Gänze der Produkt-/Teilhaushaltsstruktur; vgl. § 23 Abs. 3 KomHKV.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die wegen ihrer Unerheblichkeit keiner Genehmigung der Gemeindevertretung bedurften, wurden nicht wie vom Gesetzgeber in § 70 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf gefordert der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt eine Überprüfung der Budget- und Planungsebenen. Insbesondere wird empfohlen, eher weniger und dafür größere Budgets zu bilden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen würden damit seltener, was hinsichtlich einer verbesserten Effektivität und höheren Flexibilität im Haushaltsvollzug sinnvoll wäre und die Gremien deutlich entlasten würde.

Zwar erfolgt aus finanzieller Sicht eine Kontrolle (Haushaltsüberwachung) überwiegend auf Basis des Gesamtvolumens eines Budgets. Es bleibt der Gemeinde jedoch unbenommen, zur Budgetplanung, -bewirtschaftung und -kontrolle eine eigene Ausgestaltung entsprechend ihrer Steuerungsanforderungen vorzunehmen.

Durch verwaltungsinterne Controllingsysteme und regelmäßigen Berichtspflichten sowie eine funktionierenden Kosten- und Leistungsrechnung kann auch weit unterhalb des im Haushaltsplan vorgegebenen Budgetrahmens eine Haushaltsüberwachung und Haushaltssteuerung sinnvoll umgesetzt werden.

Empfohlen wird ein System, das einerseits die haushaltsrechtlich gegebenen Möglichkeiten für einen flexiblen Haushaltsvollzug ausschöpft, andererseits der Verwaltungsspitze, der Kämmerei oder den Budgetverantwortlichen ermöglicht, steuernd (möglichst rechtzeitig vor einer tatsächlichen Budgetüberschreitung) einzugreifen.

7 Jahresabschluss

Die Jahresabschlüsse bestehen (2012 bis 2019 in verkürzter Form siehe Punkt 1.3 dieses Berichtes) gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf jeweils aus den Ergebnisrechnungen, den Finanzrechnungen, den Bilanzen, den Anhängen, den Anlagenübersichten, Forderungsübersichten sowie den Verbindlichkeitenübersichten. Die vom Ministerium für verbindlich erlassenen Haushaltsmuster wurden angewandt.

Die Ergebnis- und Finanzrechnungen sowie die Bilanzen wurden aus der Buchführung abgeleitet. Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurden eingehalten (§ 6 Abs. 1 KomHKV).

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden den gesetzlichen Bestimmungen, wie auch den GoB, entsprechend angesetzt und bewertet. Für bestehende Risiken wurden Rückstellungen gebildet.

7.1 Jahresabschlussergebnis im Überblick

Jahresabschluss 2012

Finanzrechnung 2012	Bilanz zum 31.12.2012		Ergebnisrechnung 2012
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 27.634.866,87 €	Anlagevermögen 97.127.606,39 €	Eigenkapital	Erträge 30.322.298,30 €
Auszahlungen 24.562.378,47 €	Umlaufvermögen 19.968.491,49 €	59.799.653,87 €	Aufwendungen 24.532.579,48 €
	(dar. Liquide Mittel 14.470.368,14 €	Sonderposten 40.795.439,82 €	
	<u>1.072.488,40 €</u>	Rückstellungen 2.921.724,24 €	
	15.542.856,54 €)	Verbindlichkeiten 13.364.884,02 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln	RAP 91.681,80 €	RAP 306.077,73 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 5.789.718,82 €
1.072.488,40 €	Bilanzsumme 117.187.779,68 €	Bilanzsumme 117.187.779,68 €	

Jahresabschluss 2013

Finanzrechnung 2013	Bilanz zum 31.12.2013		Ergebnisrechnung 2013
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 28.682.068,39 €	Anlagevermögen 100.103.274,45 €	Eigenkapital	Erträge 31.855.971,08 €
Auszahlungen 29.041.683,28 €	Umlaufvermögen 18.092.144,67 €	64.731.783,90 €	Aufwendungen 26.689.698,62 €
	(dar. Liquide Mittel 16.017.194,03 €	Sonderposten 39.784.271,03 €	
	<u>-359.614,89 €</u>	Rückstellungen 2.687.066,91 €	
	15.657.579,14 €)	Verbindlichkeiten 10.844.622,93 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln	RAP 144.543,84 €	RAP 292.218,19 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 5.166.272,46 €
-359.614,89 €	Bilanzsumme 118.339.962,96 €	Bilanzsumme 118.339.962,96 €	

Jahresabschluss 2014

Finanzrechnung 2014	Bilanz zum 31.12.2014		Ergebnisrechnung 2014
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 30.340.260,20 €	Anlagevermögen 99.868.199,03 €	Eigenkapital	Erträge 35.060.009,75 €
Auszahlungen 30.879.700,45 €	Umlaufvermögen 20.385.260,20 €	69.932.821,28 €	Aufwendungen 28.944.897,79 €
	(dar. Liquide Mittel 15.580.161,02 €	Sonderposten 39.664.925,33 €	
	<u>-539.440,25 €</u>	Rückstellungen 2.287.130,30 €	
	15.040.720,77 €)	Verbindlichkeiten 8.090.843,26 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln	RAP 8.107,33 €	RAP 285.846,39 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 6.115.111,96 €
-539.440,25 €	Bilanzsumme 120.261.566,56 €	Bilanzsumme 120.261.566,56 €	

Jahresabschluss 2015

Finanzrechnung 2015	Bilanz zum 31.12.2015		Ergebnisrechnung 2015
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 34.072.667,07 €	Anlagevermögen 100.675.654,23 €	Eigenkapital	Erträge 31.958.075,50 €
Auszahlungen 32.035.505,96 €	Umlaufvermögen 18.994.710,98 €	70.122.711,32 €	Aufwendungen 31.767.640,18 €
	(dar. Liquide Mittel 15.055.726,76 €	Sonderposten 38.615.489,87 €	
	<u>2.037.161,11 €</u>	Rückstellungen 3.888.084,64 €	
	17.092.887,87 €)	Verbindlichkeiten 6.775.345,26 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln	RAP 17.778,56 €	RAP 286.512,68 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 190.435,32 €
2.037.161,11 €	Bilanzsumme 119.688.143,77 €	Bilanzsumme 119.688.143,77 €	

Jahresabschluss 2016

Finanzrechnung 2016	Bilanz zum 31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 32.024.563,82 €	Anlagevermögen 99.434.737,99 €	Eigenkapital	Erträge 34.141.348,39 €
Auszahlungen 32.782.118,77 €	Umlaufvermögen 18.514.861,46 €	71.376.172,01 €	Aufwendungen 32.887.887,70 €
	(dar. Liquide Mittel 17.097.469,14 €	Sonderposten 37.507.978,65 €	
	<u>-757.554,95 €</u>	Rückstellungen 3.161.863,64 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln	16.339.914,19 €)	Verbindlichkeiten 5.632.713,48 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 1.253.460,69 €
-757.554,95 €	RAP 18.465,00 €	RAP 289.336,67 €	
	Bilanzsumme	Bilanzsumme	
	117.968.064,45 €	117.968.064,45 €	

Jahresabschluss 2017

Finanzrechnung 2017	Bilanz zum 31.12.2017		Ergebnisrechnung 2017
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 36.253.891,76 €	Anlagevermögen 99.820.378,52 €	Eigenkapital	Erträge 37.070.280,23 €
Auszahlungen 32.996.277,51 €	Umlaufvermögen 21.197.411,86 €	74.695.157,20 €	Aufwendungen 33.751.295,04 €
	(dar. Liquide Mittel 16.331.966,67 €	Sonderposten 36.561.212,67 €	
	<u>3.257.614,25 €</u>	Rückstellungen 4.300.445,64 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln	19.589.579,92 €)	Verbindlichkeiten 5.203.779,37 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 3.318.985,19 €
3.257.614,25 €	RAP 18.701,10 €	RAP 275.896,60 €	
	Bilanzsumme	Bilanzsumme	
	121.036.491,48 €	121.036.491,48 €	

Jahresabschluss 2018

Finanzrechnung 2018	Bilanz zum 31.12.2018		Ergebnisrechnung 2018
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 36.978.867,59 €	Anlagevermögen 98.172.434,56 €	Eigenkapital	Erträge 38.533.246,15 €
Auszahlungen 33.639.014,62 €	Umlaufvermögen 24.631.544,28 €	79.679.530,93 €	Aufwendungen 33.610.949,41 €
	(dar. Liquide Mittel 19.592.803,58 €	Sonderposten 35.210.674,38 €	
	<u>3.339.852,97 €</u> 22.932.656,55 €)	Rückstellungen 4.249.737,15 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln 3.339.852,97 €	RAP 18.717,42 €	Verbindlichkeiten 3.366.798,13 €	
	Bilanzsumme 122.822.696,26 €	Bilanzsumme 122.822.696,26 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 4.922.296,74 €

Jahresabschluss 2019

Finanzrechnung 2019	Bilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 2019
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 66.410.201,89 €	Anlagevermögen 119.391.326,01 €	Eigenkapital	Erträge 44.605.223,76 €
Auszahlungen 57.777.723,15 €	Umlaufvermögen 33.746.413,33 €	88.502.356,75 €	Aufwendungen 35.933.992,33 €
	(dar. Liquide Mittel 22.923.844,86 €	Sonderposten 33.799.226,23 €	
	<u>8.632.478,74 €</u> 31.556.323,60 €)	Rückstellungen 4.347.519,15 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln 8.632.478,74 €	RAP 19.956,28 €	Verbindlichkeiten 26.151.370,72 €	
	Bilanzsumme 153.157.695,62 €	Bilanzsumme 153.157.695,62 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 8.671.231,43 €

Jahresabschluss 2020

Finanzrechnung 2020	Bilanz zum 31.12.2020		Ergebnisrechnung 2020
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen 40.589.919,44 €	Anlagevermögen 121.588.417,79 €	Eigenkapital	Erträge 41.991.175,55 €
Auszahlungen 35.040.500,19 €	Umlaufvermögen 39.252.993,06 €	95.517.703,54 €	Aufwendungen 35.043.915,68 €
	(dar. Liquide Mittel 31.613.532,76 €	Sonderposten 33.302.558,54 €	
	<u>5.549.419,25 €</u> 37.162.952,01 €)	Rückstellungen 3.867.594,65 €	
Veränderungen des Bestandes an Finanzmitteln 5.549.419,25 €	RAP 20.127,37 €	Verbindlichkeiten 27.789.197,23 €	
	Bilanzsumme 160.861.538,22 €	RAP 384.484,26 €	
		Bilanzsumme 160.861.538,22 €	Gesamtüberschuss/- fehlbetrag 6.947.259,87 €

7.1.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung, die als Zeitraumrechnung das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch erfasst, hat die Funktion, vollständig und klar über Art, Höhe und Quellen der Ergebniskomponenten Erträge und Aufwendungen sowie über die Erfolgslage zu informieren und das Jahresergebnis zu ermitteln.

Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 4 KomHKV (Ergebnishaushalt).

Mit Abschluss der Haushaltsjahre wurden folgende Ergebnisse dargestellt:

Ergebnisrechnung		2012	2013	2014
		EURO		
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	17.273.510,70	19.142.006,35	19.346.879,99
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.683.969,08	6.943.006,41	5.851.402,95
3.	sonstige Transfererträge	4.198,93	2.839,80	5.220,68
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.392.823,02	3.046.164,32	2.676.605,04
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	900.825,31	897.095,08	880.147,35
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	125.984,96	318.504,80	270.077,90
7.	sonstige ordentliche Erträge	1.459.618,45	1.287.478,60	2.157.918,28
8.	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9.	Bestandsveränderungen	0,00	40.583,44	0,00
10.	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.840.930,45	31.677.678,80	31.188.252,19

11.	Personalaufwendungen	8.005.345,78	8.557.016,75	9.264.499,26
12.	Versorgungsaufwendungen	-275.618,00	-13.859,00	-7.780,00
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.215.013,77	4.332.086,92	5.159.153,12
14.	Abschreibungen	2.052.226,65	2.666.975,08	2.627.963,89
15.	Transferaufwendungen	8.869.982,12	9.489.345,95	9.929.666,45
16.	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.393.062,81	1.142.771,76	1.030.327,33
17.	= Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.260.013,13	26.174.337,46	28.003.830,05
18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.580.917,32	5.503.341,34	3.184.422,14
19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	213.467,06	106.950,60	123.956,23
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	47.544,79	254.526,58	69.445,64
21.	= Finanzergebnis	165.922,27	-147.575,98	54.510,59
22.	= ordentliches Ergebnis	5.746.839,59	5.355.765,36	3.238.932,73
23.	außerordentliche Erträge	267.900,79	71.341,68	3.747.801,33
24.	außerordentliche Aufwendungen	225.021,56	260.834,58	871.622,10
25.	= außerordentliches Ergebnis	42.879,23	-189.492,90	2.867.179,23
26.	= Gesamtergebnis	5.789.718,82	5.166.272,46	6.115.111,96

Ergebnisrechnung		2015	2016	2017
		EURO		
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	19.223.124,63	19.136.229,25	21.959.232,65
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.405.691,80	7.585.426,95	8.265.254,86
3.	sonstige Transfererträge	406,38	2.016,97	0,00
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.224.971,37	3.172.273,79	3.344.042,18
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	898.940,81	1.054.820,44	923.653,25
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	149.043,36	308.587,34	513.493,51
7.	sonstige ordentliche Erträge	1.848.952,33	2.857.559,99	1.887.171,75
8.	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9.	Bestandsveränderungen	0,00	2.146,60	0,00
10.	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.751.130,68	34.119.061,33	36.892.848,20
11.	Personalaufwendungen	10.081.557,54	11.266.156,18	11.537.576,93
12.	Versorgungsaufwendungen	6.556,00	-11.863,24	55.895,00
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.210.163,09	6.489.490,77	5.773.856,14
14.	Abschreibungen	2.778.399,64	3.036.395,11	3.036.366,83
15.	Transferaufwendungen	9.942.211,31	9.991.708,59	10.900.726,75
16.	sonstige ordentliche Aufwendungen	3.567.349,89	2.059.044,73	2.379.676,47
17.	= Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	31.586.237,47	32.830.932,14	33.684.098,12
18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	164.893,21	1.288.129,19	3.208.750,08
19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	163.525,97	19.804,41	59.180,70
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	60.116,21	45.359,32	64.004,72
21.	= Finanzergebnis	103.409,76	-25.554,91	-4.824,02
22.	= ordentliches Ergebnis	268.302,97	1.262.574,28	3.203.926,06
23.	außerordentliche Erträge	43.418,85	2.482,65	118.251,33
24.	außerordentliche Aufwendungen	121.286,50	11.596,24	3.192,20
25.	= außerordentliches Ergebnis	-77.867,65	-9.113,59	115.059,13
26.	= Gesamtergebnis	190.435,32	1.253.460,69	3.318.985,19

Ergebnisrechnung		2018	2019	2020
		EURO		
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	20.857.038,83	28.526.664,68	21.806.812,69
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.975.936,53	9.655.815,66	13.980.198,23
3.	sonstige Transfererträge	-6.389,02	0,00	0,00
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.443.018,55	3.048.598,70	2.825.768,63
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	955.220,85	919.703,14	914.121,06
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	683.733,15	741.153,39	600.620,29
7.	sonstige ordentliche Erträge	1.821.450,63	1.582.580,37	1.487.701,42
8.	aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9.	Bestandsveränderungen	0,00	4.128,20	0,00
10.	= Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.730.009,52	44.478.644,14	41.615.222,32
11.	Personalaufwendungen	12.121.097,18	12.590.551,26	13.009.542,57
12.	Versorgungsaufwendungen	11.616,00	142.585,00	-417.238,00
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.290.847,11	6.036.911,81	5.551.234,73
14.	Abschreibungen	3.311.516,40	3.343.319,52	4.204.028,10
15.	Transferaufwendungen	10.295.688,34	11.783.634,39	11.122.936,25
16.	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.100.190,64	1.667.643,76	1.313.829,27
17.	= Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.130.955,67	35.564.645,74	34.784.332,92
18.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.599.053,85	8.913.998,40	6.830.889,40
19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	42.517,73	12.070,80	14.387,64
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	172.159,30	338.626,59	258.493,06
21.	= Finanzergebnis	-129.641,57	-326.555,79	-244.105,42
22.	= ordentliches Ergebnis	4.469.412,28	8.587.442,61	6.586.783,98
23.	außerordentliche Erträge	760.718,90	114.508,82	361.565,59
24.	außerordentliche Aufwendungen	307.834,44	30.720,00	1.089,70
25.	= außerordentliches Ergebnis	452.884,46	83.788,82	360.475,89
26.	= Gesamtergebnis	4.922.296,74	8.671.231,43	6.947.259,87

In der Ergebnisrechnung sind nach § 65 Abs. 1 KomHKV die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen nachzuweisen. **Demnach sind sämtliche Vorschriften hinsichtlich der erfolgsmäßigen Abgrenzung des Haushaltsjahres zu beachten.**

Die Ergebnisrechnung stellt eine zusammenfassende Aufstellung aller Aufwendungen und Erträge aus den einzelnen produktorientierten Teilergebnisrechnungen einer Gemeinde dar. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufstellung der Ergebnisrechnung ist es somit Grundvoraussetzung, dass die Abschlussbuchungen für die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen in den produktorientierten Teilrechnungen vorgenommen werden.

Gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf ist der Haushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Nicht beinhaltet in diesem Ergebnis sind Aufwendungen und Erträge aus Finanzierungstätigkeit (insbesondere Zinsen) und die außerordentlichen Aufwendungen und Erträge. Aber, durch Hinzurechnung des außerordentlichen zum ordentlichen Ergebnis ergibt sich das Jahresergebnis (Gesamtergebnis).

Die Ergebnisrechnung schließt nach dem vorliegenden Jahresabschluss 2020 mit einem Gesamtüberschuss von 6.947.259,87 € ab, das heißt, in dieser Höhe wurde in der Rechnungsperiode 2020 das Eigenkapital erhöht. Auch die Haushaltsjahre 2012 bis 2019 schlossen jeweils mit einem Überschuss ab. *Wie sich für die Haushaltsjahre 2012 bis 2019 das Ergebnis in der Ergebnisrechnung zusammensetzt, ist aus oben aufgeführten Tabellen ersichtlich.*

Die Ergebnisrechnung 2020 schließt mit einem Überschuss des **ordentlichen Ergebnisses** in Höhe von 6.586.783,98 € ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres 2020 ergibt sich hier eine Verbesserung von 7.456.759,28 €, das heißt, dass die Aufwendungen unter den erwirtschafteten Erträgen liegen. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde in die Position 1.2.1 der Bilanz-Passiva übernommen. Überschüsse gehen in die Rücklage ein.

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeile 18) weist einen Saldo von 6.830.889,40 € aus, welcher durch das Finanzergebnis (Zeile 21) um -244.105,42 € verschlechtert wird. Dabei handelt es sich um Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 258.493,06 € und um Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 14.387,64 €. Das erwirtschaftete Jahresergebnis 2020 steht in direktem Zusammenhang mit dem Eigenkapital bzw. der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Der erforderliche Haushaltsausgleich stellt hierbei auf den Ergebnisplan, nicht auf den Finanzplan ab.

Außerordentliches Ergebnis

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen liegen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gemeinde. Als außerordentlich werden solche Geschäftsvorfälle abgebildet, die in ihrer Art ungewöhnlich und unvorhersehbar sind, selten vorkommen und von wesentlicher Bedeutung sind.

Mit der Haushaltssatzung § 5 wird die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

Das außerordentliche Ergebnis soll positive wie negative Effekte aus ungewöhnlichen Vorgängen ausweisen und deren Auswirkung auf das Jahresergebnis kenntlich machen.

Mit der Ergebnisrechnung 2020 werden außerordentliche Erträge in Höhe von 361.565,59 € und außerordentliche Aufwendungen von 1.089,70 € aufgezeigt.

Der Überschuss in Höhe von 360.475,89 € des außerordentlichen Ergebnisses wurde in die Position 1.2.2 der Bilanz-Passiva übernommen. Dadurch erhöhte sich die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auf nunmehr 3.926.801,90 €. Hierbei handelt es sich um die Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücksangelegenheiten).

Die allgemeinen Planungsansätze lt. § 14 KomHKV besagen, dass u. a. sämtliche Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen sind. Sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Gemäß § 58 Abs. 2 Pkt. 3 KomHKV sind außerordentliche Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zur Bilanz ausführlich zu erläutern.

Teilergebnisrechnung 2020

Das Jahresergebnis stellt die Zusammenfassung der Teilergebnisrechnungen dar (§ 7 KomHKV in Verbindung mit § 56 KomHKV).

Mit den Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der KomHKV ist im Punkt 5.10 ein verbindliches Muster zu § 56 KomHKV für die Teilergebnisrechnungen vorgegeben. Somit werden in den Teilrechnungen die Aufwendungen und Erträge ausgewiesen, die ursächlich auf die Tätigkeiten der Produktbereiche zurückzuführen sind.

Im Rahmen der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt die Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung verprobt. Differenzen ergaben sich nicht. Die Summe aller Teilergebnisrechnungen stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung und der Summen- und Saldenliste per 31.12.2020 überein.

Durch den von der Kämmerei gewählten Ansatz, möglichst alle Erträge und Aufwendungen produktgerecht zu verteilen, ergibt sich im Jahresabschluss ein entsprechend zutreffendes Tätigkeitsergebnis für die einzelnen Produkte.

7.1.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnungen beinhalten wichtige Informationen, die allein aus den Bilanzen und den Ergebnisrechnungen nicht ersichtlich sind. Denn sie erfassen alle realisierten Zahlungsströme der Haushaltsjahre und schlüsseln die Veränderungen der Finanzmittel thematisch nach lfd. Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf. Damit geben sie Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde Hoppegarten und zeigt die Bestandsveränderungen sowie die am Abschlusstag vorhandenen und in die Bilanzen überzuleitenden Finanzmittel (Liquidität) an, vgl. § 55 Abs. 1 KomHKV und § 5 KomHKV.

Angesichts ihrer Funktion – Darstellung der Finanzmittelherkunft (Arten der Einzahlungen) und der Finanzmittelverwendung (Arten der Auszahlungen) sowie der Nachweis der Liquidität im jeweiligen Haushaltsjahr – werden in den Finanzrechnungen – im Gegensatz zu den Ergebnisrechnungen – kein vergleichbarer Terminus wie „Jahresergebnis“ verwendet, denn die Haushaltsausgleichspflicht beziehen sich lediglich auf die Ergebnisplanungen und Ergebnisrechnungen.

Analog zu den Ergebnisrechnungen waren auch die Finanzrechnungen zu prüfen. Ausgangspunkt war die Frage, ob die in den Kontoauszügen der Banken aufgeführten Ein- und Auszahlungen sach- und periodengerecht gebucht wurden.

Dazu wurden Sachkonten, die den Finanzrechnungen zugeordnet wurden, geprüft. Diese waren dem Grunde und Höhe nach korrekt in den Finanzrechnungen zugeordnet.

Aufgrund der Ermächtigungsfunktion des Finanzplans für die Investitionen, erstreckte sich die Prüfung außerdem auf die Erläuterungen der Abweichungen zwischen Finanzrechnung und Finanzplan im Rechenschaftsbericht 2020.

Mit Abschluss der Haushaltsjahre wurden folgende Ergebnisse erreicht:

Finanzrechnung		2012	2013	2014
		EURO		
01.	Steuern und ähnliche Angaben	17.587.944,95	18.742.123,88	18.757.513,42
02.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.243.415,93	6.498.940,48	5.439.323,66
03.	sonstige Transferleistungen	-146.095,51	2.496,22	7.956,81
04.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.638.072,31	2.227.430,49	1.853.088,04
05.	privatrechtliche Leistungsentgelte	525.999,57	499.597,71	889.233,32
06.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	125.780,30	313.901,99	280.339,62
07.	sonstige Einzahlungen	1.104.508,52	783.403,55	1.328.025,11
08.	Zinsen und sonstige Einzahlungen	384.962,01	-1.066.622,96	135.920,78
09.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.464.588,08	28.001.271,36	28.691.400,76
10.	Personalauszahlungen	348.675,34	268.346,15	-9.195.513,15
11.	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
12.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.658.606,14	3.988.613,54	-5.004.676,39
13.	Transferauszahlungen	8.867.373,12	9.452.841,98	-10.254.583,13
14.	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	8.959.944,95	10.287.814,37	-1.349.435,93
15.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.834.599,55	23.997.616,04	-25.804.208,60
16.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.629.988,53	4.003.655,32	2.887.192,16
17.	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.579.116,38	468.550,51	-1.413.642,26
18.	Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	-789.365,68	0,00	51.143,02
19.	Einzahlungen aus Veräußerungen immaterieller Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
20.	Einzahlungen aus Veräußerungen von Grundstücken, Gebäuden	180.896,80	1.687.151,85	0,00
21.	Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	284.341,57	11.258,56	3.011.358,68
22.	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
23.	Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	157.549,42	13.836,11	0,00
24.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.412.538,49	2.180.797,03	1.648.859,44
25.	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.687.062,08	1.180.119,32	-1.636.309,87
26.	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	0,00	0,00	0,00
27.	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	33.830,57	84.212,80	-88.106,41
28.	Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	5.862.461,61	3.568.172,03	-365.256,76
29.	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	639.668,67	211.563,09	-398.353,32
30.	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	-1.000.000,00
31.	sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
32.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.848.898,77	5.044.067,24	-3.488.026,36
33.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.436.360,28	-2.863.270,21	-1.839.166,92
34.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	5.193.628,25	1.140.385,11	1.048.025,24

35.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	-2.242.259,70	1.500.000,00	0,00
36.	sonstige Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00
37.	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
38.	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-2.242.259,70	-1.500.000,00	0,00
39.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	1.878.880,15	0,00	-1.587.465,49
40.	sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00
41.	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
42.	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.878.880,15	0,00	-1.587.465,49
43.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-4.121.139,85	-1.500.000,00	-1.587.465,49
44.	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
45.	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
46.	= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
47.	= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	1.072.488,40	-359.614,89	-539.440,25
48.	+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des HHJ	14.402.666,05	15.542.856,54	15.657.579,14
49.	+ Veränderung des Bestandes an fremden Zahlungsmitteln	67.702,09	474.337,49	-77.418,12
50.	= Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	15.542.856,54	15.657.579,14	15.040.720,77

Finanzrechnung		2015	2016	2017
		EURO		
01.	Steuern und ähnliche Angaben	19.924.326,41	19.174.573,05	21.992.242,87
02.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.981.562,43	7.080.323,31	7.999.334,37
03.	sonstige Transferleistungen	0,00	229.097,04	334.855,97
04.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.341.524,92	2.324.416,49	2.567.452,27
05.	privatrechtliche Leistungsentgelte	898.556,34	1.042.167,34	977.868,11
06.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	90.486,76	361.737,19	496.739,81
07.	sonstige Einzahlungen	1.681.480,05	1.561.565,42	1.508.931,92
08.	Zinsen und sonstige Einzahlungen	123.723,49	81.468,98	81.812,47
09.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.041.660,40	31.855.348,82	35.959.237,79
10.	Personalauszahlungen	-9.958.962,63	-11.061.542,91	-11.170.817,03
11.	Versorgungsauszahlungen	0,00	1.899,24	0,00
12.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.206.352,21	-6.178.886,14	-5.377.363,19
13.	Transferauszahlungen	-9.957.370,87	-9.957.920,99	-10.858.767,22
14.	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-2.147.405,15	-2.111.509,84	-1.579.132,85
15.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-27.270.090,86	-29.307.960,64	-28.986.080,29
16.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.771.569,54	2.547.388,18	6.973.157,50
17.	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.619.495,23	169.205,00	346.876,44
18.	Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	275.387,91	0,00	-169.777,47

19.	Einzahlungen aus Veräußerungen immaterieller Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
20.	Einzahlungen aus Veräußerungen von Grundstücken, Gebäuden	0,00	0,00	0,00
21.	Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigem Sachanlagevermögen	136.123,53	10,00	117.555,00
22.	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
23.	Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
24.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.031.006,67	169.215,00	294.653,97
25.	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.478.796,71	-1.556.250,01	-1.133.361,04
26.	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	0,00	0,00	0,00
27.	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-26.329,60	-22.164,32	-1.666,00
28.	Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	-1.350.523,33	-255.134,91	-969.791,47
29.	Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen	-409.765,46	-140.608,89	-405.378,71
30.	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
31.	sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
32.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.265.415,10	-1.974.158,13	-2.510.197,22
33.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-234.408,43	-1.804.943,13	-2.215.543,25
34.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.537.161,11	742.445,05	4.757.614,25
35.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00
36.	sonstige Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00
37.	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
38.	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00
39.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-1.500.000,00	-1.500.000,00	-1.500.000,00
40.	sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00
41.	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
42.	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.500.000,00	-1.500.000,00	-1.500.000,00
43.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.500.000,00	-1.500.000,00	-1.500.000,00
44.	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
45.	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
46.	= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
47.	= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	2.037.161,11	-757.554,95	3.257.614,25
48.	+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	15.040.720,77	17.092.887,87	16.339.914,19
49.	+ Veränderung des Bestandes an fremden Zahlungsmitteln	15.005,99	4.581,27	-7.948,52
50.	= Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	17.092.887,87	16.339.914,19	19.589.579,92

Finanzrechnung		2018	2019	2020
		EURO		
01.	Steuern und ähnliche Angaben	20.789.241,39	28.893.737,48	21.019.221,40
02.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.532.656,42	9.364.876,79	13.526.643,70
03.	sonstige Transferleistungen	21.580,52	3.962,12	772,09
04.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.568.916,37	2.325.881,41	2.046.424,68
05.	privatrechtliche Leistungsentgelte	944.069,30	930.728,01	915.687,51
06.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	613.306,43	550.916,81	680.174,44
07.	sonstige Einzahlungen	1.440.020,51	1.251.408,85	1.114.721,90
08.	Zinsen und sonstige Einzahlungen	71.479,00	37.799,31	99.735,49
09.	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.981.269,94	43.359.310,78	39.403.381,21
10.	Personalauszahlungen	-11.425.856,89	-12.019.078,37	-12.516.907,33
11.	Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
12.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.339.754,87	-6.049.198,18	-5.865.262,00
13.	Transferauszahlungen	-10.334.794,71	-11.845.382,10	-11.143.140,89
14.	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.987.302,05	-2.637.304,29	-2.173.841,49
15.	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-30.087.708,52	-32.550.962,94	-31.699.151,71
16.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.893.561,42	10.808.347,84	7.704.229,50
17.	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	178.004,35	100.276,83	794.292,13
18.	Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	78.563,70	29.468,28	89.277,60
19.	Einzahlungen aus Veräußerungen immaterieller Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
20.	Einzahlungen aus Veräußerungen von Grundstücken, Gebäuden	0,00	0,00	0,00
21.	Einzahlungen aus Veräußerungen von übrigen Sachanlagevermögen	741.029,60	114.146,00	302.968,50
22.	Einzahlungen aus Veräußerungen von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
23.	Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
24.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	997.597,65	243.891,11	1.186.538,23
25.	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.472.525,68	-960.305,35	507.520,33
26.	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter	0,00	0,00	0,00
27.	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-54.454,82	-13.749,98	-38.191,13
28.	Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	-59.033,88	-21.846.025,67	-64.969,33
29.	Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen	-465.291,72	-1.406.689,21	-2.745.628,59
30.	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
31.	sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00
32.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.051.306,10	-24.226.770,21	-2.341.268,72
33.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.053.708,45	-23.982.879,10	-1.154.730,49
34.	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	4.839.852,97	-13.174.531,26	6.549.499,01

35.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	22.807.000,00	0,00
36.	sonstige Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00
37.	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
38.	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	22.807.000,00	0,00
39.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	-1.500.000,00	-999.990,00	-1.000.079,76
40.	sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Kassenkredite)	0,00	0,00	0,00
41.	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00
42.	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.500.000,00	-999.990,00	-1.000.079,76
43.	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.500.000,00	21.807.010,00	-1.000.079,76
44.	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
45.	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
46.	= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00
47.	= Veränderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln	3.339.852,97	8.632.478,74	5.549.419,25
48.	+ voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des HHJ	19.589.579,92	22.932.656,55	31.556.323,60
49.	+ Veränderung des Bestandes an fremden Zahlungsmitteln	3.223,66	-8.811,69	57.209,16
50.	= Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	22.932.656,55	31.556.323,60	37.162.952,01

Durch die Ermittlung des Bestandes an Zahlungsmitteln vermitteln die Finanzrechnungen ein Bild über die Finanz- und Liquiditätslage am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.

Der Saldo der Finanzrechnung 2020 aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 16) zeigt sich mit 7.704.229,50 € positiv auf. Prinzipiell muss die laufende Verwaltungstätigkeit einen Überschuss zur Deckung von Investitionen und der Kredittilgungen erwirtschaften, da diese von sich aus nicht gewinnbringend sind. Da die Gemeinde in 2020 einen Überschuss erwirtschaften konnte, brauchten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Der Saldo (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln zum 31.12.2020) der Finanzrechnung (Zeile 47) in Höhe von 5.549.419,25 € fließt in die Bilanzposition „Liquide Mittel“ ein. Damit wird ein Bestand am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 37.162.952,01 € aufgezeigt.

Liquiditätsplan

Der Liquiditätsplan ist ein Teil der Finanzplanung, der sämtliche erwarteten Einnahmen und Ausgaben innerhalb einer festgelegten Planungsperiode gegenüberstellt. Liquiditätsplanung ist die Umsetzung des Liquiditätsplans.

Aufgabe des Liquiditätsplans ist es, die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben zeitgerecht einzuordnen, mögliche Liquiditätsrisiken frühzeitig aufzudecken und durch geeignete Gegenmaßnahmen zu beseitigen. Der Liquiditätsplan ist ein typisches Beispiel für rollierende Planung, bei der die Pläne fortlaufend aktualisiert und angepasst werden.

Es muss geplant werden, welche Ausgaben zum jetzigen Zeitpunkt und in Zukunft anfallen werden und welche Einnahmen jetzt und zukünftig generiert werden können. In dem Prognose-Zeitraum, der von der Liquiditätsplanung umfasst wird, müssen die Zahlungsströme immer genau in der Periode erfasst werden, in der sie auch tatsächlich anfallen. Die Gemeindekasse hat durch eine angemessene Liquiditätsplanung (§ 76 Abs. 1 BbgKVerf) jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Eine vorrausschauende längerfristige Liquiditätsplanung ist die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Einsatz der Kassenmittel und die rechtzeitige Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten.

Die Gemeinde Hoppegarten konnte in allen geprüften Haushaltsjahren eine stabile Liquidität aufzeigen.

Teilfinanzrechnungen 2020

Entsprechend den nach § 8 KomHKV in Verbindung mit § 56 KomHKV aufzustellenden Teilfinanzhaushalten sind zum Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen aufzustellen. Mit den Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der KomHKV ist im Punkt 5.11 ein verbindliches Muster zu § 56 KomHKV für die Teilfinanzrechnungen vorgegeben.

Die Teilfinanzrechnungen enthalten alle auf einen Produktbereich oder eine Produktgruppe entfallenden Ein- und Auszahlungen, die keinen Ertrag bzw. Aufwand darstellen. Die Summe aller investiven Ein- und Auszahlungen in den Teilfinanzrechnungen stimmen mit dem entsprechenden Ausweis in der Gesamtfinanzzrechnung überein.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder oberhalb der gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf in der Haushaltssatzung festzusetzenden Wertgrenze liegen, sind einzeln darzustellen. Die Grenze nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf liegt laut § 5 der Haushaltssatzung für das HHJ 2020 bei 5.000,00 €.

7.2 Plan-Ist-Vergleich

Der Plan-Ist-Vergleich ist eine Methode des Projektcontrollings, bei der zu Berichtszeitpunkten die geplanten Werte den aktuellen Istwerten gegenübergestellt werden. Üblicherweise werden die Projektkosten mit den aktuell aufgelaufenen Istkosten verglichen. Wichtiger Bestandteil des Plan-Ist-Vergleichs ist die Abweichungsanalyse, mit der die möglichen Ursachen für erkannte Abweichungen von den Plankosten identifiziert werden sollen, um Maßnahmen zur Gegensteuerung zu entwickeln.

Der in der Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellte Plan-Ist-Vergleich weist abweichende Beträge bei den Aufwendungen und Auszahlungen aus. Hier wird nicht mehr der ursprüngliche Haushaltsansatz, sondern der um über- und außerplanmäßige Bewilligungen und um übertragene Ermächtigungen aus Vorjahren erweitert ausgewiesen.

Der Planvergleich zeigt, wie die durch die Gemeindevertretung autorisierten Planungsgrößen der Haushaltssatzung im Ergebnis der Haushaltsdurchführung umgesetzt wurden.

Die Ergebnisrechnung weist zu den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres 2020 Mehr-Erträge in Höhe von 1.353.209,96 € und Weniger-Aufwendungen von insgesamt 6.103.549,32 € aus. Somit wurde zahlenmäßig eine Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von 7.456.759,28 € erreicht.

In der Finanzrechnung werden Mehr-Einzahlungen in Höhe von 1.613.819,44 € zu den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres 2020 und Weniger-Auszahlungen von 21.096.894,53 € aufgezeigt. Somit wurde zahlenmäßig eine Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz (Zeile 47 Finanzrechnung) in Höhe von 22.710.713,97 € erreicht.

7.3 Übertragbarkeit, Planfortschreibung (§ 24 KomHKV)

Eine weitere Option zur Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft wird in § 24 KomHKV eröffnet, wonach nicht in Anspruch genommene Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen (konsumtiv und investiv) unter bestimmten Voraussetzungen in das Folgejahr übertragen werden können. Die Übertragungen erlauben im Folgejahr mehr Aufwendungen und/oder Auszahlungen auszulösen als der Haushaltsplan für diese Periode vorsieht. D. h., sie verändern nicht das „Ist“-Ergebnis des Ursprungshaushaltsjahres sondern belasten wirtschaftlich erst das Jahr der Inanspruchnahme in der Ergebnis- und/oder Finanzrechnung. Bei der Übertragung von Aufwandsermächtigungen wird das Ergebnis des Haushaltsjahres belastet, in dem der Ressourcenverbrauch erfolgt. Es kommt also i. d. R. zu Ergebnisverbesserungen im abgelaufenen Jahr und zu gleichlautenden Ergebnisverschlechterungen im neuen Haushaltsjahr. Mit der Übertragung von Auszahlungsermächtigungen wird der Abfluss liquider Mittel zurückgestellt.

Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit - Haushaltsausgabereste (HAR); § 24 Abs. 1 KomHKV

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die Ermächtigungsansätze für das folgende Haushaltsjahr.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1.609.082,53 € gebildet und ins Haushaltsjahr 2021 übertragen.

u. a. auf folgende Konten:

- Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen,
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens,
- Straßenreinigung/Winterdienst,
- Geschäftsaufwendungen/-auszahlungen,
- Gutachten/Planungskosten und
- Erstattung Dritter.

Übertragung von Investitionsauszahlungen (investiver Finanzhaushalt)- HAR; § 24 Abs. 2 KomHKV

Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden veranschlagte Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen für investive Maßnahmen in Höhe von 9.670.462,19 € gebildet und ins Haushaltsjahr 2021 übertragen.

U. a. auf folgende Konten:

- Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen
- Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens,
- besondere Verwaltungs- und Betriebsausgaben,
- Geschäftsauszahlungen,
- Auszahlungen für den Erwerb Sachanlagevermögen und
- Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Anmerkung zu den Ermächtigungsübertragungen

Beanstandung:

Unterlagen für die Auftragsgestaltung/Anträge/Genehmigungen der geplanten Maßnahmen liegen nur lückenhaft für die geprüften Haushaltsjahre vor.

Buchungen erfolgten überwiegend ohne Unterschriften für die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie für die Anordnungsbefugnis.

Erläuterungen der übertragenen Haushaltsermächtigungen nach Einzelmaßnahmen wurden im Anhang zur Bilanz nicht erbracht.

Hinweis:

Mit dem Jahresabschluss sind die einzelnen Ermächtigungen (HR aus Vorjahr und neue HR) vollständig aufzuzeigen und entsprechend nach Einzelmaßnahmen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt aufzuzeigen. Zu beachten ist § 24 Abs. 5 KomHKV in Verbindung mit § 58 Abs. 2 KomHKV.

Empfehlung

So könnte eine Übersicht der gebildeten und übertragenen Haushaltsfortschreibungen zum Jahresabschluss 2021 aussehen:

Ermächtigungen bzw. Haushaltsreste gemäß § 24 Abs. 1 KomHKV - Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit. Analog ist eine Übersicht gemäß § 24 Abs.2 KomHKV HR für Investitionsauszahlungen aufzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Maßnahmen über mehrere Jahre anhalten können. Dementsprechend ist die Übersicht aufzustellen.

Kosten- stelle/ Kosten- träger/ Konten/	HR a. Vj.	HR aus 2020	HR 2020 Gesamt nach 2021	Ergebnis (AO) HR 2021	HR a. Vj. weiter nach 2022	HR 2021	HR ge- samt nach 2022	Bezeich- nung
Gesamt- betrag								

7.4 Über-/außerplanmäßige Bewilligungen

Für die Verwaltung gilt der Grundsatz der Bindung an die Haushaltsansätze. Die Gemeinde Hoppegarten hat in seinem Haushalt verschiedene Regelungen bezüglich der Deckungsfähigkeit von Ansätzen beschlossen. Gleichwohl lassen sich Abweichungen von den Planansätzen in der Praxis jedoch nicht immer vermeiden.

§ 70 BbgKVerf - überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen - ist nicht anzuwenden, wenn die Haushaltsansatzüberschreitungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit oder durch zweckgebundene Mehrerträge gedeckt werden können (§ 23 KomHKV) oder Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren zur Verfügung stehen (§ 24 KomHKV).

Die Prüfung der getätigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bezog sich auf die Einhaltung der Tatbestandsmerkmale des § 70 BbgKVerf Unabweisbarkeit, Gewährleistung der Deckung sowie vorherige Zustimmung zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen soweit erheblich durch die Gemeindevertretung sowie bei unerheblichen durch den Kämmerer und zeitnahe Information über die unerheblichen Haushaltsüberschreitungen (üpl./apl. Aufwand und Auszahlungen) an die Gemeindevertretung.

Mit den Haushaltssatzungen 2012 bis 2020 wurde im § 5 Abs. 3 die Erheblichkeitsgrenze, ab der die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, auf 20.000,00 € festgelegt.

Ob die Planermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr eingehalten wurden, lässt sich kaum dem Jahresabschluss selber entnehmen, da dieser keine Einzelkonten ausweist. Die Einhaltung der Planermächtigungen besteht grundsätzlich aus dem Abgleich der fortgeschriebenen Planansätze und den Aufwands- und Auszahlungsbuchungen.

In den geprüften Haushaltsjahren wurden überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen getätigt.

Beanstandung:

Die zur Prüfung vorgelegte Liste (2020) aller erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergab keine Übereinstimmung mit der beantragten Mittelbereitstellung.

Anträge der Fachbereiche zu den über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen liegen in der Kämmerei unvollständig vor. Genehmigungen zu den Mehraufwendungen/-auszahlungen wurden nicht erteilt.

Buchungen erfolgten überwiegend ohne Unterschriften für die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie für die Anordnungsbefugnis.

Die Voraussetzungen gemäß § 70 BbgKVerf lagen zu den getätigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen überwiegend nicht vor.

Beschlüsse der Gemeindevertretung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen konnten zur Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Gemeindevertretung wurde weder zeitnah noch jährlich über die getätigten unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen nachweislich in Kenntnis gesetzt.

Zu beachten sind der § 70 BbgKVerf in Verbindung mit § 14 KomHKV.

7.5 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ergebnis- und Finanzpositionen. So werden die Bestimmungen über die Auswirkungen von Mehrerträgen und Mindererträgen auf Aufwandsermächtigungen bzw. Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen auf Auszahlungsermächtigungen (unechte Deckungsfähigkeit nach § 23 Abs. 4 KomHKV) und die echte Deckungsfähigkeit laut § 23 Abs. 2 und 3 KomHKV auf Grund von Vermerken außerhalb der Budgetierung im Haushaltsplan wirksam.

Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden die Teilhaushalte ein Budget (Bewirtschaftungseinheit). Nach § 23 Abs. 1 KomHKV sind Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Grundgedanke der Budgetierung ist, dass durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze im Haushaltsplan den bewirtschaftenden Organisationseinheiten ein Budget zur Verfügung steht, welches eine flexible Bewirtschaftung zulässt. Die leistungserbringenden Stellen in der Verwaltung sollen nicht nur umfassende Finanzverantwortung für alle zur Leistungserbringung notwendigen Mittel erhalten. Sie sollen zudem unmittelbaren Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Aufgabenerfüllung nehmen können, indem sie den Mitteleinsatz flexibel steuern.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Hinweise unter Ziffer 5 des Berichtes verwiesen.

7.6 Bilanz

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 enthalten gemäß § 82 BbgKVerf als Bestandteil die nach § 63 KomHKV aufzustellenden Bilanzen, die zusammen mit den Ergebnisrechnungen und den Finanzrechnungen die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Hoppegarten in einer Vergangenheitsbetrachtung darstellen. Die Bilanzen wurden auf den Stichtag jeweils zum 31.12. erstellt, während die Ergebnisrechnungen und Finanzrechnungen für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres erstellt wurden.

Die Bilanzen zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2020 lassen sich wie folgt zusammengefasst darstellen:

AKTIVA	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
	Euro				
Anlagevermögen					
immaterielle Vermögensgegenstände	42.692,88	148.761,36	165.671,46	149.377,31	120.283,93
Sachanlagen	95.769.662,41	98.639.261,99	97.387.276,47	98.211.025,82	96.999.202,96
Finanzanlagen	1.315.251,10	1.315.251,10	2.315.251,10	2.315.251,10	2.315.251,10
Summe Anlagevermögen	97.127.606,39	100.103.274,45	99.868.199,03	100.675.654,23	99.434.737,99
Umlaufvermögen					
Vorräte	1.966.059,58	790.883,61	803.019,80	714.615,05	807.262,59
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.459.576,87	1.643.681,92	4.541.519,63	1.187.208,06	1.367.684,68
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	15.542.856,54	15.657.579,14	15.040.720,77	17.092.887,87	16.339.914,19
Summe Umlaufvermögen	19.968.492,99	18.092.144,67	20.385.260,20	18.994.710,98	18.514.861,46

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	91.681,80	144.543,84	8.107,33	17.778,56	18.465,00
Bilanzsumme AKTIVA	117.187.781,18	118.339.962,96	120.261.566,56	119.688.143,77	117.968.064,45

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	Euro			
Anlagevermögen				
immaterielle Vermögensgegenstände	69.970,80	79.574,34	60.197,17	60.980,29
Sachanlagen	97.435.156,62	95.777.609,12	117.015.877,74	119.212.186,40
Finanzanlagen	2.315.251,10	2.315.251,10	2.315.251,10	2.315.251,10
Summe Anlagevermögen	99.820.378,52	98.172.434,56	119.391.326,01	121.588.417,79
Umlaufvermögen				
Vorräte	552.090,35	557.877,41	582.585,83	546.883,63
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.055.741,59	1.141.010,32	1.607.503,90	1.543.157,42
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	19.589.579,92	22.932.656,55	31.556.323,60	37.162.952,01
Summe Umlaufvermögen	21.197.411,86	24.631.544,28	33.746.413,33	39.252.993,06
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.701,10	18.717,42	19.956,28	20.127,37
Bilanzsumme AKTIVA	121.036.491,48	122.822.696,26	153.157.695,62	160.861.538,22

PASSIVA	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
	Euro				
Eigenkapital					
Basis-Reinvermögen	38.700.055,88	38.465.911,95	37.551.837,37	37.551.292,09	37.551.292,09
Rücklagen aus Überschüssen	21.099.599,49	26.265.871,95	32.380.983,91	32.571.419,23	33.824.879,92
Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	59.799.655,37	64.731.783,90	69.932.821,28	70.122.711,32	71.376.172,01
Sonderposten					
Sonderposten aus Zuwendungen der öffentl. Hand	5.266.091,51	5.171.019,58	4.906.849,79	4.616.391,49	4.353.396,17
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten und Investitionszuschüssen	25.750.366,86	25.146.704,58	25.635.131,88	25.183.324,44	24.391.312,64
sonstige Sonderposten	9.778.981,45	9.466.546,87	9.122.943,66	8.815.773,94	8.763.269,84
Summe Sonderposten	40.795.439,82	39.784.271,03	39.664.925,33	38.615.489,87	37.507.978,65
Rückstellungen					
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.837.866,14	1.573.168,17	1.442.891,52	1.337.887,00	1.327.923,00

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für die Re- kultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	1.076.858,10	1.113.898,74	844.238,78	2.550.197,64	1.833.940,64
Summe Rückstellungen	2.921.724,24	2.687.066,91	2.287.130,30	3.888.084,64	3.161.863,64
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Kredi- taufnahmen für Investitio- nen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	9.999.990,00	8.499.990,00	6.999.990,00	5.499.990,00	3.999.990,00
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkredi- ten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	1.552.564,24	209.380,22	207.090,92	203.413,77	201.902,25
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	741.882,01	1.037.228,91	862.963,63	1.046.560,47	1.058.652,97
Verbindlichkeiten aus Trans- ferleistungen	245.155,92	233.578,07	-84.599,02	-92.821,03	299.693,03
sonstige Verbindlichkeiten	825.291,85	864.445,73	105.397,73	118.202,05	72.475,23
Summe Verbindlichkeiten	13.364.884,02	10.844.622,93	8.090.843,26	6.775.345,26	5.632.713,48
Passive Rechnungsab- grenzungsposten	306.077,73	292.218,19	285.846,39	286.512,68	289.336,67
Bilanzsumme PASSIVA	117.187.781,18	118.339.962,96	120.261.566,56	119.688.143,77	117.968.064,45

PASSIVA	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
	Euro			
Eigenkapital				
Basis-Reinvermögen	37.551.292,09	37.613.369,08	37.613.369,08	37.613.369,08
Rücklagen aus Überschüssen	37.143.865,11	42.066.161,85	50.737.393,28	57.684.653,15
Sonderrücklage	0,00	0,00	151.594,39	219.681,31
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aus außeror- dentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Eigenkapital	74.695.157,20	79.679.530,93	88.502.356,75	95.517.703,54
Sonderposten				
Sonderposten aus Zuwen- dungen der öffentl. Hand	4.109.871,22	3.852.718,04	3.516.826,22	3.439.438,96
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten und Investitions- zuschüssen	23.813.633,72	23.031.825,76	22.256.816,13	22.109.785,93
sonstige Sonderposten	8.637.707,73	8.326.130,58	8.025.583,88	7.753.333,65
Summe Sonderposten	36.561.212,67	35.210.674,38	33.799.226,23	33.302.558,54
Rückstellungen				
Rückstellungen für Pensio- nen und ähnliche Verpflich- tungen	1.397.043,00	1.423.335,00	1.536.117,00	1.047.057,00

Rückstellungen für unterlas- sene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für die Re- kultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	2.903.402,64	2.826.402,15	2.811.402,15	2.820.537,65
Summe Rückstellungen	4.300.445,64	4.249.737,15	4.347.519,15	3.867.594,65
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Kre- ditaufnahmen für Investitio- nen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	2.499.990,00	999.990,00	22.807.000,00	21.806.920,24
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkredi- ten	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kredit- aufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	0,00	0,00	0,00
Erhaltene Anzahlungen	212.817,79	207.828,93	244.285,81	255.666,21
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	2.072.070,14	1.778.791,75	2.778.299,19	5.400.068,24
Verbindlichkeiten aus Trans- ferleistungen	367.343,62	333.093,94	261.303,43	216.105,09
sonstige Verbindlichkeiten	51.557,82	47.093,51	60.482,29	110.437,45
Summe Verbindlichkeiten	5.203.779,37	3.366.798,13	26.151.370,72	27.789.197,23
Passive Rechnungsab- grenzungsposten	275.896,60	315.955,67	357.222,77	384.484,26
Bilanzsumme PASSIVA	121.036.491,48	122.822.696,26	153.157.695,62	160.861.538,22

7.6.1 Prüfung einzelner Bilanzpositionen AKTIVA

Die Nummerierung Bilanzpositionen orientiert sich an dem vorgelegten Bilanzentwurf und greift das Gliederungsschema des § 57 KomHKV auf, so dass an dieser Stelle das Schema des Berichtes durchbrochen wird.

Auf der Aktivseite wird das gesamte Vermögen dargestellt. Während auf der Passivseite das Eigenkapital und die Schulden aufgezeigt werden.

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Summe Aktiva	117.187.781,18	118.339.962,96	120.261.566,56	119.688.143,77	117.968.064,45

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Summe Aktiva	121.036.491,48	122.822.696,26	153.157.695,62	160.861.538,22

1. ANLAGEVERMÖGEN

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Anlagevermögen	97.127.606,39	100.103.274,45	99.868.199,03	100.675.654,23	99.434.737,99

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Anlagevermögen	99.820.378,52	98.172.434,56	119.391.326,01	121.588.417,79

Das doppische Rechnungswesen basiert auf dem Ressourcenverbrauchsprinzip. Neben den Zahlungsströmen sind Werteverzehr und Werteentstehungen systematisch abzubilden. Zu den laufenden Aufgaben des Rechnungswesens gehört daher die systematische Dokumentation des Wertes von Vermögensgegenständen sowie vermögensbezogener Passivposten der Bilanz (Sonderposten und Rückstellungen). Hierbei haben die Anlagegüter als langlebige Vermögensgegenstände der Kommune überragende Bedeutung. Grundstücke und Gebäude, Straßen und Verkehrsanlagen, weiteres Infrastrukturvermögen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Kommune sind in der Anlagenbuchhaltung zu dokumentieren.

Eine wesentliche Aufgabe ist somit die Führung einer Anlagenbuchhaltung als Nebenbuchhaltung. Die Prüfung bezog sich insbesondere auch auf die Richtigkeit und Einheitlichkeit der Dokumentation.

Im Laufe eines Haushaltsjahres ist das Anlagevermögen der Kommune aufgrund der Aufgabenwahrnehmung und der Haushaltswirtschaft den verschiedensten Veränderungsprozessen unterworfen. Neben den Zu- und Abgängen, etwa durch An- und Verkauf, ergeben sich weiterhin Wertveränderungen durch plan- oder außerplanmäßigen Werteverzehr (Abschreibung) oder durch Investitionsmaßnahmen (z. B. Sanierung, Substanzverbesserung usw.).

Betrachtet wurden die Zu- und Abgänge unter den immateriellen Vermögensgegenständen und unter dem Sachanlagevermögen. Diese Veränderungen konnten im Wert und Sachverhalt nachvollzogen werden. Aus den maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorgaben folgt, dass dem jeweiligen Jahresabschluss eine Inventur/Bestandsaufnahme vorausgeht (§ 35 KomHKV).

Durch die ordnungsgemäße Anlagenbuchhaltung und den ergänzenden Bestandsabgleich mit den Organisationseinheiten sind alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, die auf die Vollständigkeit der Inventarverzeichnisse schließen lassen.

Die gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf vorzulegenden Anlagenübersichten sind als Anlagen den Jahresabschlüssen beigelegt. Die Anlagenübersichten wurden entsprechend § 60 Abs. 1 KomHKV in Verbindung mit Punkt 5.12 Muster zur KomHKV erstellt. Die Prüfer können bestätigen, dass das erfasste Anlagevermögen ordnungsgemäß fortgeschrieben wurde.

Nach unseren Feststellungen verfügt die Kommune über eine zukunftssichere und aktuelle laufende Anlagenbuchhaltung in Abstimmung mit der Kämmerei und den technischen Ämtern.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
DV-Software	39.541,25	146.281,87	162.201,49	141.934,16	113.854,36
sonstige Rechte und Werte	1.146,00	1.146,00	3.002,40	4.188,00	4.535,00
Immaterielle geringwertige Wirtschaftsgüter	2.005,63	1.333,49	467,57	3.255,15	1.894,57
Gesamt	42.692,88	148.761,36	165.671,46	149.377,31	120.283,93

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
DV-Software	64.218,79	62.675,02	47.680,12	52.845,16
sonstige Rechte und Werte	4.535,00	4.188,00	4.188,00	4.188,00
Immaterielle geringwertige Wirtschaftsgüter	1.217,01	12.711,32	8.329,05	3.947,13
Gesamt	69.970,80	79.574,34	60.197,17	60.980,29

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die körperlich nicht erfasst sind, z. B. Konzessionen, Lizenzen, Dienstbarkeiten und EDV-Software. Der unter Fortführung der historischen Anschaffungskosten und unter Abzug von Abschreibungen sowie Zugänge (u. a. E-Rechnungssoftware, Alarmierungssoftware, USB-Sicherung) ermittelte Buchwert der immateriellen Vermögenswerte hat sich zum 31.12.2020, gegenüber dem Vorjahr, um 783,12 € erhöht.

Sachanlagevermögen

Im Bilanzbereich Sachanlagen werden in den Bilanzen die materiellen Vermögensgegenstände der Gemeinde erfasst, die für Zwecke der Herstellung und Lieferung von Dienstleistungen und Wirtschaftsgütern, zur Überlassung an Dritte oder für eigene Verwaltungszwecke vorhanden sind und von der Gemeinde länger als ein Haushaltsjahr genutzt werden. Die weiteren Gliederungen der Bilanzen in diesem Bilanzbereich sind zudem an einer Trennung zwischen unbeweglichen und beweglichen Sachanlagevermögen orientiert.

Die Sachanlagen setzten sich aus folgenden Vermögensgruppen zusammen:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Sachanlagevermögen	95.769.662,41	98.639.261,99	97.387.276,47	98.211.025,82	96.999.202,96

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Sachanlagevermögen	97.435.156,62	95.777.609,12	117.015.877,74	119.212.186,40

Die Struktur des Sachanlagevermögens stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.332.949,05	8.331.362,63	8.276.447,83	8.282.775,08	8.320.237,55
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.650.492,54	35.706.916,24	34.051.440,99	34.427.961,17	33.637.536,14
Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	52.774.914,41	52.926.274,42	52.437.806,73	51.097.938,64	52.908.987,37
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16.873,99	16.873,99	16.873,99	21.173,99	85.473,99
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	1.023.927,53	878.689,00	961.337,48	876.274,47	730.066,07
Betriebs- und Geschäftsausstattung	232.480,13	354.898,08	448.143,20	546.676,08	500.662,58
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	738.024,76	424.247,63	1.195.226,25	2.958.226,39	816.239,26
Gesamt	95.769.662,41	98.639.261,99	97.387.276,47	98.211.025,82	96.999.202,96

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.329.888,11	8.329.888,11	8.330.025,86	12.545.087,24
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.913.003,08	32.127.120,18	52.943.451,55	51.538.761,09

Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	53.690.706,73	52.216.704,08	50.894.960,91	50.303.798,20
Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	87.565,53	87.565,53	87.872,55	2.398.534,60
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	870.755,06	902.973,08	1.247.647,80	1.167.977,71
Betriebs- und Geschäftsausstattung	501.676,06	465.733,78	1.083.035,25	1.030.141,74
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.041.562,05	1.647.624,36	2.428.793,82	227.885,82
Gesamt	97.435.156,62	95.777.609,12	117.015.877,74	119.212.186,40

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine Gebäude befinden. Wegen der Bedeutung im städtischen Bereich ist eine Untergliederung dieses Bilanzpostens in Brachland, Ackerland, Wald und Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke vorgesehen.

Im Vergleich vom Vorjahr 2019 hat sich zum Jahresabschluss 2020 der bilanzierte Wert bei den unbebauten Grundstücken um 4.215.061,38 € erhöht (Erwerb ehemaliges KWO-Gelände).

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition werden Einzelgebäude bei sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultureinrichtungen sowie Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude und der jeweils dazugehörige Grund und Boden aufgezeigt und bilanziert.

Im Vergleich vom Vorjahr 2019 hat sich zum Jahresabschluss 2020 der bilanzierte Wert um 1.404.780,46 € verringert.

Der Bestand des Vermögens veränderte sich durch Zugänge (z. B. Schaukasten, Außenjalousien Lenné Schule) sowie Umbuchungen (Hochebenen Podeste Kita Schatztruhe, Wasserspielgeräte für Gärten, Klimaanlage, nachträgliche AHK Grundschulerweiterung aus 2019). Weitere Veränderungen ergaben sich durch planmäßige Abschreibungen.

Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind.

Der Bilanzwert verringerte sich von 50.894.960,91 € des Haushaltsjahres 2019 um 591.162,71 € auf 50.303.798,20 € im Haushaltsjahr 2020.

Der Bestand des Vermögens verändert sich durch Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und Abschreibungen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Erfassung und Bewertung von Neuanschaffungen, die Anlagenabgänge sowie die mit diesen Anlagen korrespondierenden Abschreibungen nachvollzogen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

Unter der Bilanzposition „Bauten auf fremden Grund und Boden“ sind Bauwerke der Gemeinde, die dem wirtschaftlichen Eigentum zuzurechnen sind, auszuweisen.

Im Eigentum der Gemeinde befinden sich keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Unter der Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ werden Vermögensgegenstände zusammengefasst, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Kultur und Geschichte im Interesse der Gemeinde liegt (Kunstgegenstände, Baudenkmäler).

Der Bestand an Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erhöhte sich zum Vorjahr um 2.310.662,05 €. Dabei handelt es sich um den Kaiserbahnhof (Gebäude) Denkmal.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

In dieser Bilanzposition sind alle Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen erfasst, die für die Leistungserstellung durch die Gemeinde Hoppegarten erforderlich sind.

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	EURO				
Fahrzeuge	897.673,64	772.991,54	853.517,82	756.435,83	623.924,64
Maschinen	7.028,48	3.728,62	30.331,48	25.883,65	21.435,83
Technische Anlagen	119.225,41	101.968,84	77.488,18	93.954,99	84.705,60
Gesamt	1.023.927,53	878.689,00	961.337,48	876.274,47	730.066,07

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	EURO			
Fahrzeuge	771.596,41	767.869,46	634.136,51	523.141,73
Maschinen	21.282,27	18.905,46	21.372,51	37.954,05
Technische Anlagen	77.876,38	116.198,16	592.138,78	606.881,93
Gesamt	870.755,06	902.973,08	1.247.647,80	1.167.977,71

Die Bilanzsumme hat sich im Vergleich zum Jahresabschluss 2019 um 79.670,09 € verringert. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden die Erfassung und Bewertung von Neuanschaffungen (Großflächenmäher, Kassenautomat), die Anlagenabgänge (Ausbuchung alter Kassenautomat) sowie die mit diesen Anlagen korrespondierenden Abschreibungen nachvollzogen.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich Werkzeuge.

Der Buchwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung hat sich gegenüber dem Vorjahr 2019 von 1.083.035,25€ um 52.893,51 € auf nunmehr 1.030.141,74 € verringert. Die Bestandsveränderungen begründen sich aus Neuanschaffungen (z. B. Spielhaus, Einbauküche, Mehrgasmessgerät, Rollcontainer, Kinderküche), Abgänge (z. B. Ausbau Küchenzeile), Umbuchungen (z. B. Zaun) sowie die planmäßigen Abschreibungen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen werden während des Fertigstellungsprozesses über das Bilanzkonto „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ abgebildet. Sobald der jeweilige Vermögensgegenstand in Betrieb genommen wird, werden die kumulierten Anschaffungs- und Herstellungskosten letztendlich auf das tatsächliche Bilanzkonto umgebucht.

Daher unterliegt der Bestand des Kontos „Anlagen im Bau“ naturgemäß großen Schwankungen.

Folgende in der Zeit von 2016 bis 2020 begonnenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen befinden sich in der Bau- bzw. Fertigstellungsphase:

- Brücken und Durchlässe SEW Hönow - Durchlass Kleeweg (Fertigstellung 2024),
- Neubau Feuerwehrrätehaus OT Hönow (Fertigstellung 2024),
- Auktionshaus Ausbau und Sanierung (Fertigstellung noch offen),
- Rad- und Grenzwege (Fertigstellung 2022 - 2024),
- Beleuchtung Ausbau - Am Anger (Fertigstellung noch offen),
- Ausbau Hegelstraße (Fertigstellung noch offen),
- Heidemühler Weg (Fertigstellung noch offen),
- Fichtengrund Ausbau Straße (Fertigstellung 2024) und
- Spielplatz Zauberwald (Fertigstellung noch offen, lt. Plan 12/2022).

Der Buchwert der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau hat sich gegenüber dem Vorjahr von 2.428.793,82 € um 2.200.908,00 € auf nunmehr 227.885,82 €, auf Grund von Aktivierungen nach Fertigstellung von Maßnahmen (z. B. Kaiserbahnhof, Schulwegsanierung, Brücke Tübinger Straße) verringert.

Anmerkung zum Sachanlagevermögen

Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass eine nachvollziehbar geführte Anlagenbuchhaltung in der Verwaltung der Gemeinde vorliegt.

Die Bestandsveränderungen der Jahre 2019 und 2020 wurden in Stichproben überprüft. Dabei waren die aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die im System hinterlegten Einzelrechnungen belegt. Ferner kann bestätigt werden, dass die in den Stammdaten hinterlegten Abschreibungszeiträume sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bewegen.

Die im Verlauf der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung geklärt und ausgeräumt werden.

Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen ist Bestandteil des Anlagevermögens in der Bilanz. Hierzu gehören alle Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen, die Beteiligungen und Ausleihungen an Beteiligungsunternehmen sowie die Wertpapiere des Anlagevermögens (dauerhafter Anteilsbesitz) und sonstige Ausleihungen. Für die Bewertung der Finanzanlagen gelten als Wertobergrenze die Anschaffungskosten.

Finanzanlagen verstehen sich als Bestandteil des Anlagevermögens von Unternehmen und werden auch explizit als solche in der Bilanz ausgewiesen.

Die Finanzanlagen der Gemeinde Hoppegarten sind in den Bilanzen wie folgt untergliedert:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
Mitgliedschaften in Zweckverbänden	1.115.129,92	1.115.129,92	1.115.129,92	1.115.129,92	1.115.129,92
Anteile an sonstigen Beteiligungen	200.120,18	200.120,18	200.120,18	200.120,18	200.120,18
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	1.315.251,10	1.315.251,10	2.315.251,10	2.315.251,10	2.315.251,10

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00	1,00	1,00
Mitgliedschaften in Zweckverbänden	1.115.129,92	1.115.129,92	1.115.129,92	1.115.129,92
Anteile an sonstigen Beteiligungen	200.120,18	200.120,18	200.120,18	200.120,18
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00
Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	2.315.251,10	2.315.251,10	2.315.251,10	2.315.251,10

Anteile an verbundene Unternehmen

Als Anteile an verbundenen Unternehmen sind Anteile an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften zu bilanzieren, wenn es sich bei den Unternehmen um verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 2 HGB handelt.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens nach den Regeln der Vollkonsolidierung einzubeziehen sind.

Die Abgrenzung von Anteilen an verbundenen Unternehmen von den übrigen Beteiligungen dient dem Zweck, die wirtschaftlichen Beziehungen im Jahresabschluss transparenter zu machen. Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen sollen als solche erkennbar sein.

Mitgliedschaften in Zweckverbänden

Die Gemeinde Hoppegarten ist Mitglied im Wasserverband Strausberg-Erkner (WSE). Bilanziert wurde das Einbringungskapital in Höhe von 1.115.129,92 €. Der ausgewiesene Anteil hat sich in den Bilanzen 2012 bis 2020 nicht verändert.

Anteile an sonstigen Beteiligungen

Die Gemeinde Hoppegarten ist im Besitz von 156.834 Aktien der E.ON edis AG mit einem Wert pro Aktie von 1,276 €. Der bilanzierte Wert beträgt 200.120,18 €.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Der Bestand des Finanzanlagevermögens erhöhte sich im Haushaltsjahr 2014 durch den Ankauf/Zugang in Höhe von 1.000.000,00 € bei Wertpapieren des Anlagevermögens.

2. UMLAUFVERMÖGEN

Als Umlaufvermögen gelten alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Gemeinde Hoppegarten dauernd zu dienen und die nicht Posten der Rechnungsabgrenzung sind, vgl. § 2 Nr. 43 KomHKV. Es dient dem Verbrauch, der Veräußerung, dem nur kurzfristigen Gebrauch.

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Umlaufvermögen	19.968.492,99	18.092.144,67	20.385.260,20	18.994.710,98	18.514.861,46

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Umlaufvermögen	21.197.411,86	24.631.544,28	33.746.413,33	39.252.993,06

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorräte,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
- Wertpapiere sowie
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

Vorräte

Folgende Werte werden jeweils zum 31. Dezember aufgezeigt:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Grundstücke in Entwicklung	1.544.459,15	338.056,56	338.056,56	338.056,56	338.056,56
sonstiges Vorratsvermögen	421.600,43	452.827,05	464.441,24	376.186,49	468.834,03
geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	522,00	372,00	372,00
Summe Vorräte	1.966.059,58	790.883,61	803.019,80	714.615,05	807.262,59

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Grundstücke in Entwicklung	338.056,56	338.056,56	338.056,56	338.056,56
sonstiges Vorratsvermögen	214.711,79	219.820,85	243.429,27	207.227,07
geleistete Anzahlungen auf Vorräte	-678,00	0,00	1.100,00	1.600,00
Summe Vorräte	552.090,35	557.877,41	582.585,83	546.883,63

Zu den Vorräten gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige (z. B. Grundstücke in Entwicklung) und fertige Erzeugnisse, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Merkmale für die nicht Dauerhaftigkeit ist eine vorgesehene Zweckbestimmung durch die Kommune.

Die Bilanzposition Grundstücke in Entwicklung blieb in den Jahren 2013 bis 2020 mit 338.056,56 € unverändert.

Die Prüfung dazu hat ergeben, dass Kaufverträge für Grund und Boden bereits in den Jahren 2010 und 2014 geschlossen wurden. Die entsprechenden Korrekturen sind mit dem Jahresabschluss 2021 vorzunehmen.

Des Weiteren befinden sich verschiedene Baufelder Grund und Boden der Gemarkung Hönow zur Klärung auf dieser Bilanzposition. Entsprechende Unterlagen liegen in der Anlagenbuchhaltung vor.

Die im Verlauf der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung geklärt und ausgeräumt werden.

Forderungen

Folgende Werte werden mit den Bilanzen aufgezeigt:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.220.228,54	1.608.975,52	4.386.611,60	1.045.089,39	1.149.380,58
Gebühren	287.733,17	236.534,85	263.895,75	261.593,97	201.412,11
Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00	-21.679,94	-24.965,14	-25.865,08
Steuern	1.251.237,21	1.699.990,93	1.976.906,98	1.329.511,67	1.066.034,58
Transferleistungen	200.546,29	67.391,24	2.542.236,35	106.286,09	104.813,50
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	480.711,87	-394.941,50	62.852,71	-184.553,42	257.697,86
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00	-437.600,25	-442.783,78	-454.712,39
privatrechtliche Forderungen	67.869,57	32.411,49	67.613,12	130.884,41	217.382,02
gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	67.869,57	32.411,49	83.382,47	150.104,96	239.280,22
gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	-15.769,35	-19.220,55	-21.898,20
sonstige Vermögensgegenstände	171.478,76	2.294,91	87.294,91	11.234,26	922,08
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.459.576,87	1.643.681,92	4.541.519,63	1.187.208,06	1.367.684,68

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	960.273,57	992.266,28	1.270.623,90	1.324.506,48
Gebühren	120.568,02	133.381,18	114.625,26	130.745,97
Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00

Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-15.552,34	-15.620,34	-17.873,10	-36.634,54
Steuern	992.710,45	1.077.550,78	1.265.445,98	1.317.532,99
Transferleistungen	29.158,71	54.664,28	35.154,64	230.814,49
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	204.934,60	115.046,79	389.805,81	410.105,22
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-371.545,87	-372.756,41	-516.534,69	-728.057,65
privatrechtliche Forderungen	94.530,34	147.821,96	335.957,92	217.728,86
gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	116.633,53	170.285,85	358.507,55	243.523,97
gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-22.103,19	-22.463,89	-22.549,63	-25.795,11
sonstige Vermögensgegenstände	937,68	922,08	922,08	922,08
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.055.741,59	1.141.010,32	1.607.503,90	1.543.157,42

Die Forderungen laut Bilanz haben sich innerhalb des Haushaltsjahres 2020 gegenüber dem Jahresabschluss 2019 um 64.346,48 € minimiert.

Die gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf beizufügenden Forderungsübersichten sind den Jahresabschlüssen als Anlage beigefügt. Sie entsprechen im Aufbau dem auf der Grundlage der Bestimmungen der KomHKV vom Innenministerium vorgegebenen - Punkt 5.13 Muster über die Forderungsübersicht – zum § 60 Abs.2 KomHKV.

In den Bilanzen sind öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen grundsätzlich mit ihrem Nominalwert (Zahlungsbetrag) auszuweisen. Diese stellen Forderungen der Gemeinde gegenüber Dritten dar. Ergänzend dazu sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu bilanzieren. Wenn die Forderung teilweise oder vollständig uneinbringlich geworden ist, ist eine Wertberichtigung vorzunehmen.

Da nicht die Forderungen als solche Eingang in die Bilanzen finden, sondern eine Bewertung der Forderungen erfolgen muss, kommt dem Forderungsmanagement eine große Bedeutung zu. Denn die Forderungsbewertung hat direkte Auswirkung auf das Eigenkapital. Darüber hinaus sind die Forderungen eine absolute Kennzahl zur Bewertung der Liquidität.

Aus dem in § 49 Abs. 1 Nr. 3 KomHKV verankerten Vorsichtsprinzip leitet sich u. a. auch das in § 51 Abs. 5 KomHKV aufgeführte strenge Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen/die Forderungen ab. Forderungen müssen zum Bilanzstichtag u. a. mit Hilfe des Wertaufhellungsprinzips bewertet werden. Die Forderungen sind zu Nennbeträgen angesetzt, wobei darin enthaltene Risiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt wurden.

Zur realen Darstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 erfolgten Wertberichtigungen der zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres offenen Forderungen. Der Gesetzgeber lässt hier Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen zu. Die Verwaltung der Gemeinde beschränkte sich im Haushaltsjahr 2020 auf die Einzelwertberichtigung der offenen Forderungen.

Wertberichtigungen auf Forderungen bilden i.d.R. Korrekturposten zu den Personenkonten im Kontokorrent. Da bei der Mehrzahl der DV-Systeme keine direkte Buchung/Korrektur der einzelnen Forderung (Einzelwertberichtigung) auf dem Personenkonto vorgesehen ist und bei Pauschalwertberichtigungen auch nicht sachgerecht ist, sind für die Aktivkonten der Kontengruppe 16 und 17 auf der Passivseite buchbare aktive Korrekturkonten (1613, 1693 und 1717) eingerichtet worden.

In den Haushaltsjahren 2012 bis 2020 sind jeweils per 31.12. Wertberichtigungen von Forderungen (Einzelwertberichtigungen (EWB) und Pauschalwertberichtigungen (PWB)) in den Bilanzen aufgezeigt.

Beanstandung:

Die Darstellung, Berechnung und Nachweisführung erfolgte in der ER auf den entsprechenden Ertrags- und Aufwandskonten nicht ordnungsgemäß. Aufgrund dessen, ergab ein Abgleich mit den Werten aus den Bilanzen 2012 bis 2020 jährlich Differenzen. Auf Grund der fehlerhaften Buchungen der Wertberichtigungen von Forderungen, sind die Anfangsbestände der einzelnen Forderungen für die Haushaltsjahre anzuzweifeln.

Durch die Verwaltung ist eine Überarbeitung und Bewertung der Forderungen vorzunehmen. Die erforderlichen Korrekturen sind für den Jahresabschluss 2021 zwingend.

Hinweis:

Zu beachten sind die Kontierungsvorschriften (VV Produkt- u. Kontenrahmen) zu WB von Forderungen. In der ER werden bei Herabsetzung einer ursprünglich wertberichtigten Forderung, diese bei periodenfremde ordentliche Erträge Ertrags-Konto 4592 und bei einer Zuführung einer PWB von Forderungen unter Aufwands-Konto 5731 und EWB von Forderungen unter Aufwands-Konto 5732 gebucht bzw. nachgewiesen.

Gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV besteht ein Saldierungsverbot.

Es wird auf die Einhaltung der Dienstanweisung zur Bewertung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen der Gemeinde Hoppegarten (In Kraft ab 01.07.2017) hingewiesen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter den liquiden Mitteln werden der Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks bilanziert.

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Kassenbestand (Kassensollbestand)	18.546.536,67	15.657.579,14	15.040.720,77	17.092.887,87	16.339.914,19
Bank/Barbestand (Kassenistbestand)	15.542.703,74	15.657.579,14	15.040.720,77	17.092.887,87	16.339.914,19
Differenz	*3.003.832,93	0,00	0,00	0,00	0,00

*** Beanstandung:**

Bei der Differenz im HHJ 2012 in Höhe von 3.003.832,93 € handelt es sich um fehlende Banknachweise (Kontoauszüge) aus Treuhandkonten (siehe Anmerkung).

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Kassenbestand (Kassensollbestand)	19.589.579,92	22.932.656,55	31.556.323,60	37.162.952,01
Bank/Barbestand (Kassenistbestand)	19.589.579,92	22.932.656,55	31.556.323,60	37.201.106,87
Differenz	0,00	0,00	0,00	**38.154,86

**** Beanstandung:**

Die Prüfung ergab, dass es sich bei der Differenz in Höhe von 38.154,86 € um fehlerhafte Buchungen zum Jahresabschluss 2020 handelt.

Dabei geht es um Rückzahlungen (z. B. Steuern, Gebühren) welche im Haushaltsjahr 2020 gebucht, aber erst im Haushaltsjahr 2021 ausgezahlt wurden.

Um diese Buchungsfehler zu vermeiden, wären folgende Buchungen erforderlich:

HHJ 2020 Aufwand an Verbindlichkeiten

HHJ 2021 Verbindlichkeiten an Bank

Die Kassenbestände wurden anhand der Tagesabschlüsse der Gemeindekasse Hoppegarten nachvollzogen und geprüft. Die Bestände waren durch Kontoauszüge (soweit vorhanden) per 31.12. 2012/2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019 und 2020 der Geldinstitute, Barkassen und Kassenautomat nachgewiesen.

Anmerkung:

Die Prüfung der Tagesabschlüsse 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 ergaben jeweils per 31.12. Differenzen zwischen Buch und Bank. Im Verlauf der Prüfung konnten die aufgezeigten Differenzen geklärt werden und die somit ermittelten Bestände ergaben eine Übereinstimmung zwischen Buch, Bank, Finanzrechnung und Bilanz.

Mit den Tagesabschlüssen werden Treuhandkonten (Stand per 31.12.2020 auf 0,00 €) aufgezeigt. Treuhandmittel sind nicht innerhalb der Bilanz der Gemeinde zu führen (Punkt 5.18 BewertL Bbg). Werden diese Konten nicht mehr bewirtschaftet, sind diese bei der entsprechenden Bank aufzulösen. Treuhandmittel sind gemäß § 58 Abs.11 KomHKV als Übersicht über das Treuhandvermögen im Anhang zur Bilanz auszuweisen.

Zu den einzelnen Jahresabschlüssen lagen zur Prüfung jeweils mehrere, zeitlich unterschiedliche TAB per 31.12. vor.

Es ist darauf zu achten, dass erst dann, wenn alle Einzahlungen und Auszahlungen getätigt und buchmäßig erfasst wurden, der TAB endgültig zu erstellen ist. Die Eintragungen sind von den an den Ermittlungen beteiligten Beschäftigten und vom Kassenverwalter oder einem von ihm beauftragten zu unterschreiben. Zu beachten ist § 40 Abs.1 KomHKV.

Auf die Einhaltung des § 39 KomHKV – Einrichtung und Geschäftsgang der Gemeindekasse – wird hingewiesen.

3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Nach § 53 Abs. 1 KomHKV sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Sie dienen also der periodengerechten Erfolgsermittlung, mit dem man Aufwendungen, die im alten Jahr bezahlt wurden, aber wirtschaftlich in das Folgejahr gehören, in das Folgejahr transferiert.

Folgende Werte werden mit den Bilanzen aufgezeigt:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
RAP aus Zahlungen	4.271,28	4.424,43	4.888,29	4.753,55	4.832,73
übrige RAP	87.410,52	140.119,41	3.219,04	13.025,01	13.632,27
Gesamt	91.681,80	144.543,84	8.107,33	17.778,56	18.465,00

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
RAP aus Zahlungen	5.068,83	5.085,15	6.324,01	6.495,10
übrige RAP	13.632,27	13.632,27	13.632,27	13.632,27
Gesamt	18.701,10	18.717,42	19.956,28	20.127,37

Unter den ARAP aus Zahlungen weist die Gemeinde Hoppegarten Besoldungsvorauszahlungen aus.

Bei den übrigen ARAPs handelt es sich u. a. um Kfz-Steuern, Zeitschriften Abo, Versicherungen, Telekom.

Zur Prüfung lag eine Aufstellung sämtlicher aktiver Rechnungsabgrenzungsposten vor, womit die Bilanzwerte nachgewiesen wurden. Weitere Bemerkungen waren nicht zu treffen.

4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG

0,00

7.6.2 Prüfung einzelner Bilanzpositionen PASSIVA

Die Nummerierung Bilanzpositionen orientiert sich an dem vorgelegten Bilanzentwurf und greift das Gliederungsschema des § 57 KomHKV auf, so dass an dieser Stelle das Schema des Berichtes durchbrochen wird.

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis das gemeindliche Vermögen durch Eigenkapital und durch Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet.

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Summe Passiva	117.187.781,18	118.339.962,96	120.261.566,56	119.688.143,77	117.968.064,45

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Summe Passiva	121.036.491,48	122.822.696,26	153.157.695,62	160.861.538,22

1. EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital der Gemeinde Hoppegarten setzt sich zum 31. Dezember 2012 bis 2020 wie folgt zusammen:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Eigenkapital	59.799.655,37	64.731.783,90	69.932.821,28	70.122.711,32	71.376.172,01

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Eigenkapital	74.695.157,20	79.679.530,93	88.502.356,75	95.517.703,54

Das Eigenkapital der Gemeinde setzt sich zum 31. Dezember 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt zusammen:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Basis-Reinvermögen	38.700.055,88	38.465.911,95	37.551.837,37	37.551.292,09	37.551.292,09
Rücklagen aus Überschüssen	21.099.599,49	26.265.871,95	32.380.983,91	32.571.419,23	33.824.879,92
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	20.784.710,98	26.140.476,34	29.379.409,07	29.647.712,04	30.910.286,32
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	314.888,51	125.395,61	3.001.574,84	2.923.707,19	2.914.593,60
Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	59.799.655,37	64.731.783,90	69.932.821,28	70.122.711,32	71.376.172,01

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Basis-Reinvermögen	37.551.292,09	37.613.369,08	37.613.369,08	37.613.369,08
Rücklagen aus Überschüssen	37.143.865,11	42.066.161,85	50.737.393,28	57.684.653,15
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	34.114.212,38	38.583.624,66	47.171.067,27	53.757.851,25

Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	3.029.652,73	3.482.537,19	3.566.326,01	3.926.801,90
Sonderrücklage	0,00	0,00	151.594,39	219.681,31
Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	74.695.157,20	79.679.530,93	88.502.356,75	95.517.703,54

Nach den Gliederungsvorschriften des § 57 KomHKV ist das Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz unter Ziffer 1 auszuweisen.

Das Eigenkapital der Gemeinde Hoppegarten, welches sich zur Vorjahresbilanz 2019 um 7.015.346,79 € erhöht hat, setzt sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

- aus dem *Basis-Reinvermögen* in Höhe von 37.613.369,08 €, das als formelles Eigenkapital bezeichnet werden kann; es ist eine rechnerische Restgröße und ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten der Passivseite, welches unverändert bleibt.
- aus *Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses* in Höhe von 53.757.851,25 € (einschließlich Überschuss per 31.12.2020 in Höhe von 6.586.783,98 € und Vorjahresbestand in Höhe von 50.737.393,28 €).
- aus *Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses* in Höhe von 3.926.801,90 € (einschließlich Überschuss per 31.12.2020 in Höhe von 360.475,89 € und Vorjahresbestand in Höhe von 3.566.326,01 €).
- Eine Sonderrücklage wird mit der Bilanz 2020 für die Gemeinde Hoppegarten in Höhe von 219.681,31 € aufgezeigt.

2. SONDERPOSTEN

Für erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt worden sind und die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet wurden, sind entsprechende Sonderposten anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten wird entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorgenommen.

Folgende Werte werden mit den Bilanzen aufgezeigt:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	5.266.091,51	5.171.019,58	4.906.849,79	4.616.391,49	4.353.396,17
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten und Investitionszuschüssen	25.750.366,86	25.146.704,58	25.635.131,88	25.183.324,44	24.391.312,64
sonstige Sonderposten	9.778.981,45	9.466.546,87	9.122.943,66	8.815.773,94	8.763.269,84
Summe	40.795.439,82	39.784.271,03	39.664.925,33	38.615.489,87	37.507.978,65

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	4.109.871,22	3.852.718,04	3.516.826,22	3.439.438,96
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten und Investitionszuschüssen	23.813.633,72	23.031.825,76	22.256.816,13	22.109.785,93
sonstige Sonderposten	8.637.707,73	8.326.130,58	8.025.583,88	7.753.333,65
Summe	36.561.212,67	35.210.674,38	33.799.226,23	33.302.558,54

Die Einzelwerte aller Sonderposten sind durch Übersichten der Anlagenbuchhaltung belegt, die auf der Grundlage von Ursprungsrechnungen fortgeschrieben wurden. Hiernach verringerten sich die Sonderposten von insgesamt 33.799.226,23 € des Haushaltsjahres 2019 zum 31.12.2020 um 496.667,69 € auf nunmehr 33.302.558,54 €.

Die Bestandsveränderungen resultierten aus Wertzugängen bzw. -abgängen sowie der Auflösung von Sonderposten. Weiterhin wurden in den geprüften Haushaltsjahren Umbuchungen von erhaltenen Anzahlungen für Anlagen im Bau, nach Fertigstellung und Aktivierung der Baumaßnahmen, zu den entsprechenden Bestandskonten der Sonderposten vorgenommen.

Die Sonderposten werden einzeln dem geförderten Vermögensgegenstand zugeordnet, da sie nur so entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst werden können. Die zu prüfenden Unterlagen zu den Sonderposten betrafen im Wesentlichen Gebäude und Straßen. Dabei wurde jeweils in Stichproben geprüft, ob der korrekte Wert und die richtige Abschreibungsdauer aus den begründenden Unterlagen übernommen wurden.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgte gesetzeskonform und entsprechend der Wertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurden die Bestände zeitgleich zum Vermögensgegenstand geprüft.

Die im Verlauf der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung geklärt und ausgeräumt werden.

3. RÜCKSTELLUNGEN

In der Bilanz werden Rückstellungen als ungewisse Verbindlichkeiten klar von den herkömmlichen, also gewissen Verbindlichkeiten unterschieden. Rückstellungen sind aufwandswirksam und daher in der Ergebnisrechnung zu erfassen. Durch ihre Bildung werden die Aufwendungen der Verursachungsperiode zugerechnet, obwohl die entsprechenden Leistungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Mit der Rückstellungsbewertung erfolgt die Einschätzung künftiger Lasten in angemessener Höhe unter Beachtung des Vorsichtsprinzips. Die passivierten Rückstellungen stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten der Gemeinde dar und erfüllen den Zweck, mit Blick auf die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Hinter diesem Gedanken steht das Vorsichtsprinzip, das jeden Bilanzierenden dazu verpflichtet, alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.

Rückstellungen sind jährlich zum jeweiligen Bilanzstichtag zu bewerten/neu zu bewerten und ggf. anhand aktuellen, bisherigen Entwicklungen fortzuschreiben. Der Umfang der zu bildenden Rückstellung bemisst sich dabei i. d. R. nach dem voraussichtlich zukünftigen Erfüllungsbetrag.

Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden. Sie dienen also dazu, die bestehenden Verpflichtungen vollständig auszuweisen. Die Rückstellungsbildung ist aufwandswirksam.

Der § 48 KomHKV legt fest, welche Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden sind.

Die folgenden Tabellen zeigen zunächst die Rückstellungsarten und die entsprechenden Beträge im Zeitreihenvergleich:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.837.866,14	1.573.168,17	1.442.891,52	1.337.887,00	1.327.923,00
Pensionsrückstellungen	1.134.479,00	1.120.620,00	1.110.787,00	1.107.125,00	1.091.098,00
Beihilferückstellungen	218.874,00	218.491,00	220.544,00	230.762,00	236.825,00
Rückstellungen für die Freistellungsphase i. R. v. Altersteilzeit	484.513,14	234.057,17	111.560,52	0,00	0,00
Rückstellungen für unterlassene. Instandsetzung	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	1.076.858,10	1.113.898,74	844.238,78	2.550.197,64	1.833.940,64
weitere ungewisse Verpflichtungen die vor d. Bilanzstichtag	1.076.858,10	1.101.248,87	834.762,64	831.272,64	824.939,64
Rückstellung aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	12.649,87	9.476,14	1.718.925,00	1.009.001,00
Gesamt	2.921.724,24	2.687.066,91	2.287.130,30	3.888.084,64	3.161.863,64

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.397.043,00	1.423.335,00	1.536.117,00	1.047.057,00
Pensionsrückstellungen	1.146.993,00	1.158.609,00	1.301.194,00	883.956,00
Beihilferückstellungen	250.050,00	264.726,00	234.923,00	163.101,00
Rückstellungen für die Freistellungsphase i. R. v. Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen für unterlassene Instandsetzung	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	2.903.402,64	2.826.402,15	2.811.402,15	2.820.537,65
weitere ungewisse Verpflichtungen die vor d. Bilanzstichtag	826.824,64	749.824,15	734.824,15	743.959,65
Rückstellung aus anhängigen Gerichtsverfahren	2.076.578,00	2.076.578,00	2.076.578,00	2.076.578,00
Gesamt	4.300.445,64	4.249.737,15	4.347.519,15	3.867.594,65

Den Hauptanteil der Rückstellungen bilden neben den sonstigen Rückstellungen die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Insgesamt haben sich die eingestellten Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um 489.060,00 € verringert.

Pensionsrückstellungen

Unmittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten und deren Hinterbliebenen bestehen nach § 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes gemäß den Vorschriften nach § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Brandenburg der für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes geltenden Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV). Voraussetzung für die Bildung von Pensionsrückstellungen ist, dass der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat.

Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg hat die Rüss, Dr. Zimmermann und Partner GbR (beratende Aktuarien) beauftragt, für die Gemeinde Hoppegarten die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern jeweils jährlich zum 31.12. zu ermitteln.

Beihilferückstellungen

Die Beihilfeverpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern zum Bilanzstichtag 31.12. wurden ebenfalls auf Basis des versicherungsmathematischen Gutachtens der Rüss, Dr. Zimmermann und Partner GbR im Auftrag des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg ermittelt und deren prozentuale Veränderung eingeschätzt.

Zur Prüfung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen lagen die versicherungsmathematischen Gutachten vor, dessen Ergebnisse in den Bilanzen der einzelnen Haushaltsjahre auf der Passivseite Punkt 3.1 passiviert wurden.

Rückstellungen für die Freistellungsphase i. R. v. Altersteilzeit

Altersteilzeitverhältnisse können auf Grundlage individueller Vereinbarungen oder von Betriebsvereinbarungen (z. B. Tarifvertrag über Altersteilzeitverhältnisse zum Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes) auf der Basis des Altersteilzeitgesetzes abgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind zwei Altersteilzeitmodelle vorgesehen:

- im sog. Teilzeitmodell sind die Beschäftigten im gesamten Zeitraum der Altersteilzeitvereinbarung mit reduzierter täglicher Arbeitszeit beschäftigt.
- dagegen arbeitet das sog. Blockmodell mit einer Beschäftigungsphase und einer Freistellungsphase.

In den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 wurden durch die Gemeinde Hoppegarten die Rückstellungen für die Freistellungsphase i. R. v. Altersteilzeit aufgelöst.

Rückstellungen für Urlaubsüberhänge, sind für zukünftige, finanzielle Verpflichtungen zu bilden, die ihren Ursprung in der aktuellen Periode haben, jedoch erst in der folgenden Periode anfallen. Urlaubsrückstellungen sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Für diese besteht laut § 48 KomHKV Passivierungspflicht.

Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus dem Entgelt, das der Arbeitgeber den Mitarbeitern bezahlt hätte, wenn diese den Urlaub bereits in Anspruch genommen hätten. Das heißt, sie umfassen das Bruttoarbeitsentgelt (Lohn bzw. Gehalt) inklusive der Lohnnebenkosten. Sondervergütungen und allgemeine Verwaltungskosten sowie Gehaltssteigerungen, die erst nach dem Bilanzstichtag in Kraft treten, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Resturlaubstage wurden jeweils zum Stichtag 31.12. personenbezogen ermittelt und mit der entsprechenden Besoldungs- oder Tarifgruppe bewertet.

Anmerkung:

Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub sind bilanzmäßig bei den „Sonstigen Rückstellungen“ (Bestandskonto 2831) zu passivieren.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die in ihrer Höhe oder Fälligkeit am Bilanzstichtag unsicher sind. Die „sonstigen Rückstellungen“ enthalten sowohl Schuld- als auch Aufwandsrückstellungen.

Die Gemeinde Hoppegarten bildete unter dem Punkt 3.5 „sonstige Rückstellungen“ Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen und für anhängige Gerichtsverfahren.

Hinweis:

Durch die Verwaltung sollte im Zuge der Jahresabschlüsse eine entsprechende Negativbescheinigung erstellt werden, wenn tatsächlich die Bildung von Rückstellungen für:

- unterlassene Instandhaltung,
 - Sanierung von Altlasten,
 - drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften/Gewährleistungen
- nicht erforderlich ist.

4. VERBINDLICHKEITEN

Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Anzahlungen von Kunden, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Warenschulden), Schuldwechsel, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sonstige Verbindlichkeiten besonders aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit. Laut § 50 Abs. 6 KomHKV sind Verbindlichkeiten in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Folgende Verbindlichkeiten werden mit den Bilanzen insgesamt aufgezeigt:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Verbindlichkeiten	13.364.884,02	10.844.622,93	8.090.843,26	6.775.345,26	5.632.713,48

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Verbindlichkeiten	5.203.779,37	3.366.798,13	26.151.370,72	27.789.197,23

Folgende Verbindlichkeiten werden mit den Bilanzen nach Bestandskonten aufgezeigt:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9.999.990,00	8.499.990,00	6.999.990,00	5.499.990,00	3.999.990,00
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen	1.552.564,24	209.380,22	207.090,92	203.413,77	201.902,25
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	741.882,01	1.037.228,91	862.963,63	1.046.560,47	1.058.652,97
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	245.155,92	233.578,07	-84.599,02	-92.821,03	299.693,03
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	825.291,85	864.445,73	105.397,73	118.202,05	72.475,23
Summe	13.364.884,02	10.844.622,93	8.090.843,26	6.775.345,26	5.632.713,48

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2.499.990,00	999.990,00	22.807.000,00	21.806.920,24
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen	212.817,79	207.828,93	244.285,81	255.666,21
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.072.070,14	1.778.791,75	2.778.299,19	5.400.068,24
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	367.343,62	333.093,94	261.303,43	216.105,09
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	51.557,82	47.093,51	60.482,29	110.437,45
Summe	5.203.779,37	3.366.798,13	26.151.370,72	27.789.197,23

Die gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf vorzulegende Übersicht über die Verbindlichkeiten ist den Jahresabschlüssen als Anlage beigelegt. Die Restlaufzeiten sind den Verbindlichkeitenübersichten gemäß § 60 Abs. 3 KomHKV zu entnehmen.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Kredite dürfen nach § 74 Abs. 1 BbgKVerf unter der Voraussetzung des § 64 Abs. 3 BbgKVerf nur für Investitionen und Umschuldungen aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Kreditaufnahme wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Die Erfassung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum 31.12.2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019/2020 erfolgte unter Zugrundelegung der von der Kämmerei für sämtliche Darlehen dokumentierten Restschuldbeträge mit einem Gesamtbetrag von 22.807.000,00 € per 31.12.2019 und einem Gesamtbetrag von 21.806.920,24 € per 31.12.2020. Gegenüber der Vorjahresbilanz 2019 haben sich diese Kreditverbindlichkeiten durch ordentliche Tilgung um 1.000.079,76 € (FR Konto 79273101) verringert.

Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte eine Kreditaufnahme in Höhe von 22.807.000,00 €. Der Kredit ist in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzt und der Landrat erteilte mit Schreiben vom 26.02.2019 die Genehmigung. Dieser diente der Finanzierung für den Neubau der Gebrüder-Grimm-Grundschule. Dazu liegen die erforderlichen Vergabeunterlagen mit Angeboten verschiedener Banken/Kreditinstitute sowie die entsprechenden Vergabeprotokolle in der Kämmerei vor.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden keine neuen Kredite für Investitionen aufgenommen. Im Zuge der Prüfung aller Kreditunterlagen erfolgte ein Abgleich der von der Kämmerei erstellten Auflistung des Schuldendienstes, welcher sämtliche Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, deren Ursprungskapital, die Restschuld sowie die Zins- und Tilgungszahlungen enthalten. Die Kreditverbindlichkeiten wurden mit ihrem Restkapital in der Bilanz angesetzt. Anhand der zur Prüfung vorliegenden Saldenbestätigungen aller Banken per 31.12.2013/2014/2015/2016/2017/2018/2019 und 2020 konnte die korrekte Einbuchung der Werte festgestellt werden. Die Gesamtsumme des jeweiligen Haushaltsjahres deckt sich mit dem Ergebnis in der bisher aufzustellenden Schuldenübersicht.

Zu beanstanden ist, dass für die per 31.12.2012 aufgezeigten Kreditmittel in Höhe von 9.999.990,00 € keine Saldenbestätigung der Bank vorgelegt werden konnte.

Die Restlaufzeiten der Darlehen werden in den Verbindlichkeitenübersichten von bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren dargestellt. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf der Passivseite der Bilanz nachgewiesen.

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten -KEINE

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen erfasst, die das jeweilige folgende Haushaltsjahr ergebniswirksam betreffen und entsprechend verbucht wurden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (z. B. für investive Maßnahmen, Reparaturen, Instandsetzungen) welche in der jeweiligen Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Abs.3 KomHKV ausgewiesen werden, handelt es sich um Restlaufzeiten wie

- kurzfristige von bis zu einem Jahr,
- mittelfristige von einem bis zu fünf Jahren und
- mehr als fünf Jahren.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Gewebesteuerumlage) werden für die Haushaltsjahre bilanzmäßig ausgewiesen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ stellt eine Restposition dar, in der alle übrigen Verbindlichkeiten auszuweisen sind, die nicht unter die zuvor dargestellten Positionen fallen. So sind z. B. Irrläufer, nicht ausführbare Zahlungen (Rückläufer), noch abzuführende Steuern, durchlaufende Gelder wie Amtshilfe als sonstige Verbindlichkeiten zu bilanzieren.

Der Bestand zum 31.12.2020 hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2019 um 45.198,34 € von 261.303,43 € auf nunmehr 216.105,09 € verringert. Dabei handelt es sich u. a. um Pachtverwahrungen, Mahngebühren und **Sicherheitseinbehalte**.

Anmerkung:

Die zur Prüfung vorgelegte Buchungsliste der Einzelnachweise für sonstige Verbindlichkeiten ergab keine Übereinstimmung mit der Bilanz.

Hinweis:

Sicherheitseinbehalte sind bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu passivieren. Es wird empfohlen, dafür ein Unterkonto anzulegen. Zu beachten ist Punkt 5.18 des BewertL Bbg.

Mit der Verbindlichkeitenübersicht gemäß § 60 Abs.3 KomHKV werden die sonstigen Verbindlichkeiten als kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr ausgewiesen. Der Bestand am Ende des Haushaltsjahres lässt sich aus der jeweiligen Bilanz ableiten.

Die Prüfung der Verbindlichkeiten erstreckte sich auf die Zulässigkeit und Vollständigkeit ihrer Bilanzierung (Ansatz/Nachweis), die Richtigkeit der angesetzten Werte (Bewertung) und den ordnungsgemäßen Ausweis in den Bilanzen.

5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Nach § 53 Abs. 2 KomHKV sind Passive Rechnungsabgrenzungsposten bereits erhaltene Zahlungen, die wirtschaftlich aber erst einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Diese Position ist eine sog. Bilanzhilfe, die die Einhaltung des Periodisierungsgrundsatzes von Erträgen ermöglicht, d. h. die Zuordnung zu dem Jahr in dem ein Ertrag wirtschaftlich entstanden ist.

Folgende Werte werden mit den Bilanzen aufgezeigt:

	JAB 2012	JAB 2013	JAB 2014	JAB 2015	JAB 2016
	Euro				
RAP aus Zahlungen	306.077,73	292.218,19	285.846,39	286.512,68	289.336,67

	JAB 2017	JAB 2018	JAB 2019	JAB 2020
	Euro			
RAP aus Zahlungen	275.896,60	315.955,67	357.222,77	384.484,26

Die Gemeinde Hoppegarten hat passive Rechnungsabgrenzungen für Grabnutzungsgebühren für die Friedhöfe in den Gemeinden Hönow und Dahlewitz-Hoppegarten gebildet. Die Erträge werden über die sogenannten Liegezeiten passiv aufgelöst. Bemerkungen waren nicht zu treffen.

7.7 Anmerkungen zu einzelne Buchungsvorgängen

Beanstandung:

Im Verlauf der Prüfung wurde festgestellt, dass ein falsches Konto in der Ergebnisrechnung für die Ersatzbeschaffung der Festwerte Bibliotheksbestände angesprochen wurde.

Ergebnisrechnung Konto 47210001 - Bestandsveränderungen

HHJ 2013	HHJ 2016	HHJ 2019
Ertragsbuchung	Ertragsbuchung	Ertragsbuchung
40.583,44 €	2.146,60 €	4.128,20 €

Hinweis:

Für die Ersatzbeschaffung der Festwerte ist kein Ertragskonto sondern ein Aufwandskonto zu bedienen. Falschbuchungen haben Auswirkungen auf das Ergebnis. Zu beachten sind die finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften zu den Kontierungsplänen.

Beanstandung:

Posten der Aktivseite wurden mit Posten der Passivseite der Bilanz, Aufwendungen mit Erträgen der Ergebnisrechnung und Einzahlungen mit Auszahlungen der Finanzrechnung verrechnet.

Gemäß § 47 Abs. 2 KomHKV gilt das Bruttoprinzip bzw. Saldierungsverbot.

Beispiele aus dem HHJ 2020:

FR Einzahlungs-Konto 66180001

Einzelne Buchungen, wobei es sich um Auszahlungen handelt.

FR Auszahlungs-Konto 785110001

Einzelne Buchungen, wobei es sich um Einzahlungen handelt.

ER Ertrags-Konten 42920001, 46180001

Einzelne Buchungen, wobei es sich um Aufwendungen handelt.

ER Aufwands-Konto 52410711

Einzelne Buchungen, wobei es sich um Erträge handelt.

Bilanz Aktivkonten Forderungen 16111001 Gebühren
16911001 Steuern

Einzelne Buchungen, wobei es sich um sonstige Verbindlichkeiten handelt.

Bilanz Passivkonten Sonderposten 2311001

Verbindlichkeiten 36110001, 37910001, 38130001

Einzelne Buchungen, wobei es sich um sonstige Vermögensgegenstände handelt.

7.8 Anlagen zum Jahresabschluss

Die Funktion des Anhangs besteht darin, die im Rahmen des Jahresabschlusses in den drei Rechnungskomponenten dargestellten Informationen durch Erläuterungen zu ergänzen und hierdurch zusätzliche haushaltswirtschaftlich wichtige Informationen im Rahmen der Rechenschaft mitzuteilen.

Nach § 58 KomHKV sind dem Anhang zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern, das sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Der Anhang beschreibt zu den einzelnen Positionen die Erfassung und die angewandten Bewertungsmethoden. Angaben zum Anlagevermögen, zu Rückstellungen sowie den Restnutzungsdauern liegen vor. Die Beteiligungen und verbundenen Unternehmen sind angegeben.

Der Gesamtbetrag der mittelbaren Pensionsverpflichtungen ist in den Anhängen zu den Bilanzen 2012 bis 2020 aufgezeigt. Als Nachweis liegen Berechnungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Versicherungsmathematik in der betrieblichen Altersversorgung vor.

Die Übersichten (Anlagenübersicht (§ 60 Abs. 1 KomHKV), Forderungsübersicht (§ 60 Abs. 2 KomHKV), Verbindlichkeitenübersicht (§ 60 Abs. 3 KomHKV)) wurden entsprechend den Vorschriften erstellt. Ein Abgleich der ausgewiesenen Buchwerte mit den Bilanzwerten ergibt eine Übereinstimmung.

Beteiligungsbericht

In Anwendung des § 61 KomHKV hat die Gemeinde Hoppegarten zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner über ihre Unternehmen gem. § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der BbgKVerf sowie über ihre mittelbaren Beteiligungen einen Bericht zu erstellen und jährlich fortzuschreiben (Beteiligungsbericht).

Inhaltlich enthält der Beteiligungsbericht gemäß § 61 KomHKV neben den Rahmendaten der Unternehmen (§ 61 Nr. 1 KomHKV) einen verkürzten Lagebericht, welcher für das Berichtsjahr Analysedaten auf der Basis von Kennzahlen enthält, die den entsprechenden Daten der beiden vorherigen Berichtsjahre gegenüberzustellen sind (§ 61 Nr. 2 KomHKV). Außerdem ist mit Blick auf die strategische Unternehmensplanung ein Ausblick auf die Entwicklung des Unternehmens in den auf den Berichtszeitraum folgenden Wirtschaftsjahren zu geben (§ 61 Nr. 3 KomHKV).

Die Leistungs- und Finanzbeziehungen der Beteiligungen der Unternehmen untereinander und mit der Gemeinde (§ 61 Nr. 4 KomHKV) sind aufzuführen. Er ist als Pflichtanlage zum Jahresabschluss gem. § 82 (2) S. 2 Nr. 5 BbgKVerf aufzustellen.

8 Rechenschaftsbericht 2020

Ein Bestandteil des Jahresabschlusses ist gem. § 82 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf der Rechenschaftsbericht. Durch den Rechenschaftsbericht ist nach § 59 KomHKV das durch den Jahresabschluss zu vermittelnde Bild der Lage der Gemeinde zu erläutern. Dazu ist in einem Überblick über die wichtigsten Ereignisse des Jahresabschlusses und über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr Rechenschaft abzugeben.

Hierzu sollte der Rechenschaftsbericht wesentliche Geschehnisse des zurückliegenden Haushaltsjahres berücksichtigen und auch die Fakten darstellen, durch die das Ergebnis positiv oder negativ beeinflusst wurde. Mit Blick auf die künftige Entwicklung hat die Gemeinde über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, zu berichten.

Der Rechenschaftsbericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solche, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Kommune einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der Rechenschaftsbericht 2020 geht ungenügend auf die Eckdaten der Ergebnis- und Finanzrechnung ein. Unter Einbeziehung von Besonderheiten der Teilrechnungen sollen im Rechenschaftsbericht die wesentlichen Planveränderungen der Ergebnisrechnung und ihre Ursachen erläutert nach Einzelmaßnahmen gegeben werden. Die Darstellung erfolgte nicht sachgerecht sondern nur in Zahlenangaben, die entsprechend der Ergebnis- und Finanzrechnung entnommen werden können. Zu beachten ist § 59 KomHKV.

9 Schlussbemerkung

Gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses in Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Der Prüf- und Kontrollauftrag im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung leitete sich als gesetzliche Aufgabe unmittelbar aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (§§ 82 Abs. 4 und 102 i. V. m. 104 BbgKVerf) ab; die Aufgaben sind in der Kommunalverfassung normiert. Demgemäß hat sich die Prüfung des Jahresabschlusses vor der Feststellung durch die Gemeindevertretung darauf erstreckt, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten wurden,
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Darstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.
- Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind,
- die gesetzlichen und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und inzident der verkürzten Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 erfolgte vertragsgemäß auf der Grundlage der Vorschriften des Landes Brandenburg nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips und schloss mit einem Bericht ab.

Am 24.03.2020 fand in den Räumen der Gemeinde Hoppegarten mit dem Bürgermeister und den verantwortlichen Mitarbeitern eine Schlussbesprechung statt, in der die Rechnungsprüferinnen die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse erläuternd darstellten.

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung, das Inventar sowie der nach landesrechtlichen Vorschriften (§ 82 BbgKVerf, §§ 52 ff. KomHKV) aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 einschließlich Rechenschaftsbericht sowie die zugehörigen Anlagen und die aufgestellten Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 einschließlich den zugehörigen Anlagen.

Zur örtlichen Prüfung lagen der Rechnungsprüfung die Abschlüsse 2012 bis 2020 einschließlich der vorläufigen Abschlusszahlen vor.

Die Ergebnisse sind mit dem Jahresabschluss 2020 und im Rechenschaftsbericht 2020 sowie in den Jahresabschlüssen 2012 bis 2020 dargestellt sowie im Bericht ergänzt um Ergebnistabellen erläutert.

Der Jahresabschluss soll die wirtschaftliche Lage der Gemeinde auf Basis der Zahlen in der Buchhaltung darstellen. Er kann Steuerungswirkung jedoch nur entfalten, wenn er bestimmte Voraussetzungen und Kriterien erfüllt. Im Wesentlichen geht es dabei darum, dass die relevanten Informationen sachgerecht und rechtzeitig vorliegen.

Die Informationen aus dem Rechnungswesen müssen zutreffend und vollständig – mithin sachgerecht – sein, da sie sonst zu Fehlinterpretationen und Fehlsteuerungen führen können. Dazu gehört vor allem die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung (Zuordnung der Buchungen zu den richtigen Konten und Kontierungsobjekten, Einhalten von Bilanzierungsregeln und Bilanzkontinuität).

Die Gemeindevertretung hat einen Anspruch auf fristgerechte Rechnungslegung, um sich ein zutreffendes Bild von der finanziellen Lage zu verschaffen. Diese rechtliche Verpflichtung wurde nicht eingehalten. Zukünftig ist auch aufgrund strengerer Haushaltsgenehmigungsverfahren eine Verbesserung notwendig.

Der Bürgermeister ist verantwortlich für das fristgerechte Erstellen der Bilanzen und aller weiteren erforderlichen Unterlagen, die den Vorschriften des § 82 BbgKVerf i. V. m. denen der KomHKV in allen wesentlichen Belangen entsprechen, und dafür, dass die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung bestimmt hat, um die Aufstellung von Jahresabschlüssen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind.

Zielsetzung der Rechnungsprüfung war es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss 2020 einschließlich der inzident geprüften Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind.

Unsere Aufgabe ist es, im Ergebnis der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss 2020 nebst Anhang und Rechenschaftsbericht sowie über die Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 abzugeben.

Während der Prüfung haben wir pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt.

Nach Prüfung der übergebenen Abschlüsse 2012 bis 2020, Belege, Nachweise und Informationen hat die Rechnungsprüfung festgestellt, dass in klar definierbaren Teilen des Abschlusses 2020 wesentliche Fehler gefunden worden sind, die nicht beseitigt wurden. Insofern ist der Jahresabschluss 2020 (und inzident 2012 bis 2019) einzuschränken.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt:

- Der Rechenschaftsbericht 2020 enthält entgegen den gesetzlichen Vorschriften des § 59 KomHKV keine ausreichenden Angaben zur Darstellung und Analyse des Verlaufs der Haushaltswirtschaft, zur Lage sowie zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken. Insofern fehlen wesentliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie der Lage der Gemeinde, weswegen der Rechenschaftsbericht nur teilweise eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde widerspiegelt.
- Der Nachweis, der Ausweis und die Bewertung der Forderungen 2012 bis 2020 kann nicht zuverlässig bestätigt und insoweit nicht mit hinreichender Sicherheit abschließend beurteilt werden. Die vorgelegten Aufzeichnungen haben keine angemessene retrospektive Beurteilung der Bestände zugelassen. Gleichwohl wurden zahlreiche Unstimmigkeiten festgestellt. Insoweit war es nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über die ausgewiesenen Forderungen zu erzielen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Abschluss insoweit fehlerhaft ist. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung im Rechenschaftsbericht einschließlich des Ergebnisses sowie die Darstellung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.
- Aufgrund fehlender Nachweise (u. a. Bankbestätigung) war teilweise keine transparente hinreichend sichere Beurteilung möglich. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Abschluss 2020 insoweit fehlerhaft ist.
- Entgegen § 58 KomHKV enthalten die Anhänge 2012 bis 2020 nicht die Mindestangaben.
- Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden nicht durchgehend eingehalten. So wurden teilweise bspw. Verstöße gegen die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit und der Vollständigkeit erkannt. Die fehlende Bilanzidentität konnte im Rahmen der Prüfung ausgeräumt werden. Da nicht alle Unterlagen vorgelegt werden konnten oder vielfach die Vorlage nur verzögert erfolgte, bestehen auch hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Archivierung Zweifel.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss 2020 einschließlich Rechenschaftsbericht sowie die Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 mit den vorgenannten Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Hoppegarten.

Entsprechend diesem Prüfungsergebnis können die Jahresabschlüsse aber festgestellt werden; die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 sowie die der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 hat keine Tatsachen ergeben, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 sowie der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten entgegenstehen.

Insgesamt schlagen sich diese Mängel auch in den berichtsseitig dargestellten sachverhaltsbezogenen Prüfungsfeststellungen, Beanstandungen und Hinweisen nieder.

Zur Vervollständigung der im Bericht verschriftlichen bedeutsamen Prüfungsfeststellungen wurde die Verwaltung über weitere Unrichtigkeiten, Falschdarstellungen, Unvollständigkeiten etc. mithilfe einer sogenannten Mängelliste informiert.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet, um als Grundlage für unsere Schlussfolgerung hinsichtlich des eingeschränkten Prüfungsurteils zu dienen.

Die detaillierten Ergebnisse befinden sich in den internen Unterlagen der Rechnungsprüferinnen und wurden im Rahmen der Schlussbesprechung ausführlich erläutert.

Es wird nicht verkannt, dass an der Erstellung der Jahresabschlüsse regelmäßig wechselnde Kämmerer*innen/Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Finanzen, der Kämmerei und Kasse beteiligt waren, und so Unstimmigkeiten im zentralen Zahlenwerk der Gemeinde begünstigt wurden. Zum Zeitpunkt der Prüfung war kein/keine Kämmerer*in in der Gemeinde eingesetzt. Die vom Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 14.02.2023 benannten Bediensteten der Verwaltung, waren als zuständige Ansprechpartner*innen für die Prüfung anwesend (siehe Pkt. 1.3 dieses Berichtes).

Die Einhaltung aller Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Vorschriften der KomHKV ist zwingend. Weil der Abschluss eine große Bedeutung hat, ist hier eine möglichst rasche und effektive Abhilfe der berichtsseitig genannten Feststellungen für die Folgejahre notwendig.

.....
S. Fechtner
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises MOL

.....
P. Schmidt
Prüferin

.....
C. Petrick
Prüferin

Seelow, 27. März 2023